

Bundesrat

Drucksache 766/90

29.10.90

EG - AS - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Entwicklung der europäischen Normung: Maßnahmen für eine
schnellere technologische Integration in Europa

KOM(90) 456 endg.; Ratsdok. 9279/90

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

KEP-AE-Nr.: 902603

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Oktober 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Oktober 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

**GRÜNBUCH DER EG-KOMMISSION
ZUR ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN NORMUNG:
MASSNAHMEN FÜR EINE SCHNELLERE TECHNOLOGISCHE
INTEGRATION IN EUROPA**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	SEITE
EINLEITUNG	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
<u>TEIL 1 : DIE HERAUSFORDERUNG</u>	10
I. DIE BEDEUTUNG DER EUROPÄISCHEN NORMUNG FÜR DEN BINNENMARKT	10
(I) Europäische Normen für die Gesetzgebung	10
(II) Europäische Normen in einem integrierten Markt	12
II. EUROPÄISCHE NORMUNG HEUTE	14
(I) CEN und CENELEC:	14
- Gründung und erste Entwicklung	
- Anerkennung durch die Gemeinschaft	
- Derzeitige Struktur	
(II) ETSI	18
<u>TEIL 2 : ANTWORT AUF DIE HERAUSFORDERUNG</u>	20
III. DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN DER EUROPÄISCHEN NORMUNG IN DEN 90ER JAHREN	20
A. <u>Die Rolle der europäischen Industrie und anderer interessierter Gruppen</u>	21
B. <u>Die Organisation der europäischen Normung</u>	23
<u>Vorrangige Aufgaben</u>	
(i) Effizienz	23
(ii) Koordination und Struktur	28
(iii) Mitgliedschaft und internationale Zusammenarbeit	32

	<u>SEITE</u>
<u>Andere wichtige Aufgaben</u>	
(iv) Verantwortlichkeit	37
(v) Finanzierung	39
(vi) Information	42
(vii) Status der europäischen Norm	44
(viii) Prüfung und Zertifizierung	46
(ix) Schutzrechte für geistiges Eigentum sowie Patente	48
C. <u>Die Rolle der Behörden</u>	49
IV. DIE NÄCHSTEN SCHRITTE	53
V. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION	55
Anhang 1 Liste der wichtigsten Normungsaufträge	60
Anhang 2 Vorschlag für die organisatorische Struktur des europäischen Normungssystems	63

Einleitung

Die Glaubwürdigkeit und damit der Erfolg des Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarkts beruhen nicht auf der Fleißarbeit, 300 Rechtsangleichungsthemen ausgetüftelt zu haben, sondern auf dem Verzicht auf über 1 000 EG-Richtlinien, die nach der alten Binnenmarktstrategie der Detailharmonisierung notwendig gewesen wären. Die neue Strategie stützt sich auf zwei Pfeiler:

- Der Grundsatz ist die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Regeln. Dieser Grundsatz geht davon aus, daß die Ziele der einzelstaatlichen Gesetze - Sicherheit, Gesundheit etc. - gleichwertig sind und daß nur die Instrumente, diese Ziele zu erreichen, unterschiedlich sind.
- Rechtsangleichung auf der Ebene der Gemeinschaft greift nur ausnahmsweise da ein, wo die Ziele der einzelstaatlichen Gesetze nicht gleich sind, und falls sie eingreift, so hat sich der EG-Gesetzgeber darauf zu beschränken, die zwingenden Erfordernisse des Schutzes der Sicherheit, Gesundheit etc. festzulegen; es ist Sache der Produzenten, mit welchen technischen Mitteln sie die Erfordernisse erfüllen wollen.

Nehmen wir als Beispiel elektrische Haushaltsgeräte. Die technische Sicherheit erfordert, daß die Stromleitung ein drittes Kabel enthält, das mit der Erde verbunden wird. Bevor sie gesetzgeberische Initiativen ergreift, wird die Kommission prüfen, ob alle 12 Mitgliedstaaten ein drittes Kabel vorschreiben. Ist dies der Fall, bedarf es keiner Rechtsangleichung. Ist dies nicht der Fall, so wird sich der EG-Gesetzgeber darauf beschränken, ein drittes Kabel gemeinschaftsweit vorzuschreiben, er wird aber nicht im Detail vorschreiben, ob der dritte Born rund oder rechteckig sein soll, ob er sich in der Mitte oder an der Seite des Steckers befinden soll.

Diese Politik schafft das Europa der Händler, nicht aber das Europa der Produzenten und der Verbraucher. Jeder EG-Bürger kann im Nachbarland eine Waschmaschine einkaufen und sie ungehindert über die Grenze bringen, aber zu Hause wird er womöglich feststellen, daß der Stecker nicht in die Steckdose paßt.

Sowohl die neue Strategie der gegenseitigen Anerkennung als auch der neue Ansatz der Rechtsangleichung funktionieren also nur dann zufriedenstellend, wenn sich die Produzenten an einen Tisch setzen und sich auf gemeinsame Instrumente - Stecker und Steckdosen - einigen, um die gesetzlich vorgegebenen Ziele zu erreichen. Das ist die Rolle der Normungsorganisationen.

Nur europäische Normen schaffen den gemeinsamen Wirtschaftsraum. Nationale Normen dagegen spalten den Gemeinsamen Markt. Nationale Normen können nicht gegenseitig anerkannt werden. Denn weil Normen nicht vom Staat erlassen werden, sind sie unverbindlich; jeder Produzent ist frei, die zwingenden Erfordernisse mit anderen Mitteln zu erreichen, und kein Käufer kann gezwungen werden, ausländische Produkte anzuerkennen. Für den Gemeinsamen Markt erfüllen die Normen also nur dann ihre Rolle, wenn sie als europäische Normen vereinbart werden und auch als solche firmieren.

Deshalb fördert die Gemeinschaft die Arbeit von CEN, CENELEC und ETSI, in denen sich die Normungsorganisation der 18 Mitgliedstaaten von EG und EFTA zusammengefunden haben.

Die Arbeitsleistung der europäischen Normungsorganisationen ist spektakulär gestiegen. In den letzten sechs Jahren wurden über 800 europäische Normen beschlossen, dreimal mehr als in den zwanzig Jahren davor. Aber zur Vollendung des Binnenmarktes sind mindestens weitere 800 Normen notwendig, also praktisch eine Norm pro Tag bis zum 31. Dezember 1992.

Die Kommission ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes verantwortlich, zum Wohle nicht nur der Händler sondern auch der Produzenten und der Verbraucher. Um nicht gezwungen zu werden, zum alten Ansatz der Detailharmonisierung zurückkehren zu müssen, möchte sie den Normungsorganisationen helfen, dem großen Normungsbedarf im Hinblick auf 1992 gerecht zu werden. Sie stellt deshalb im nachfolgenden Grünbuch einige Anregungen zur Diskussion, um sowohl die Effizienz innerhalb der Normungsorganisationen als auch ihre Zusammenarbeit untereinander zu verbessern.

GRÜNBUCH DER EG-KOMMISSION ZUR ENTWICKLUNG DER
EUROPÄISCHEN NORMUNG

ZUSAMMENFASSUNG

Der EG-Binnenmarkt wird für die europäische Industrie nur insoweit Wirklichkeit werden, als gemeinsame technische Normen nach und nach auf europäischer - statt auf nationaler - Ebene entwickelt werden können.

Weniger als 900 Tage vor dem Termin für die Verwirklichung des EG-Binnenmarkts ist die europäische Normung zu einem zentralen Punkt dieses Ziels geworden. Derzeit werden Hunderte von Europäischen Normen erstellt, die die technischen Gesetze der Gemeinschaft ergänzen sollen, die vor dem 1. Januar 1993 in Kraft treten. Dies ist das unmittelbare Ziel des europäischen Normungsprozesses.

Doch nach der Aufhebung der staatlichen Barrieren für den freien Verkehr von Industrieprodukten innerhalb der Gemeinschaft stellen die Unterschiede zwischen den technischen Normen der einzelnen Ländern immer noch ein erhebliches Hindernis für die allgemeine Akzeptanz jener Produkte auf dem Markt dar.

Obwohl die Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht gehalten sind, innerhalb ihres Hoheitsgebietes solche Produkte zu akzeptieren, die der Gesetzgebung und den Normen der übrigen Mitgliedstaaten entsprechen mit dem Ziel gleichwertiger Eigenschaften, kann dieses gleiche Prinzip der "gegenseitigen Anerkennung" keine Anwendung finden auf den einzelnen Käufer im Markt, der die Freizügigkeit behält, eigene Anforderungen festzulegen und sich dabei oft auf nationale Normen bezieht. Nur durch die schrittweise Harmonisierung der Normen auf freiwilliger Basis läßt sich im EG-Binnenmarkt der wirtschaftliche Rationalisierungs- und Wettbewerbseffekt vollständig erreichen, der auch im EWG-Vertrag als vorrangiges Ziel genannt ist.

Die Ziele des Grünbuchs

Das Hauptziel des vorliegenden Grünbuchs - eines Konsultationsdokuments für alle interessierten Gruppen - besteht darin, die Hersteller und Verbraucher von Industrieprodukten in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Bereich auf die strategische Bedeutung der europäischen Normung für die Verwirklichung des EG-Binnenmarkts aufmerksam zu machen. Immerhin stehen die zukünftigen technologischen Bedingungen für die Produkte des europäischen Markts auf dem Spiel.

Das zweite Ziel des vorliegenden Grünbuchs ist die Beschleunigung der Erstellung Europäischer Normen, und zwar insbesondere jener Normen, die für die Durchsetzung der EG-Produktgesetze erforderlich sind. Die europäischen Normungsgremien haben dankenswerterweise große Anstrengungen unternommen, um der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nach ihren Diensten zu entsprechen; dennoch übersteigt die Nachfrage nach Europäischen Normen das Angebot.

Das vorliegende Grünbuch hat als drittes zum Ziel, die Diskussion darüber in Gang zu setzen, wie die **Dynamik und Stabilität der europäischen Normung langfristig sicherzustellen** ist, so daß diese für die Wirtschaft wichtige Aufgabe im nächsten Jahrzehnt mit dem notwendigen Tempo fortgeführt werden kann.

Im Hinblick auf diese "zweite Phase" der Entwicklung der europäischen Normung wird in diesem Grünbuch eine Reihe von Fragen bezüglich der organisatorischen Struktur, der Finanzierung sowie der Maßnahmen und Verfahren von Normungsgremien auf europäischer wie auf nationaler Ebene untersucht; außerdem wird beurteilt, welche Veränderungen erforderlich sind, damit die Normung für den europäischen Markt einen größeren Nutzen hat.

Inhalt des Grünbuchs

Im vorliegenden Grünbuch werden eine Reihe von Fragen in bezug auf die organisatorische Struktur, Finanzierung, Politik und Tätigkeit der Normungsgremien auf europäischer wie auf nationaler Ebene untersucht und die Veränderungen erörtert, die wahrscheinlich erforderlich sein werden, um den Nutzen der Normung für den europäischen Markt zu erhöhen.

Das Grünbuch gliedert sich in zwei Teile:

Teil 1 zeigt die Aufgaben und Probleme der europäischen Normung auf. In Kapitel I wird die Bedeutung der europäischen Normung für den EG-Binnenmarkt erläutert, und zwar sowohl im Hinblick auf die im Rahmen des sogenannten Neuen Ansatzes zur technischen Harmonisierung beschlossenen EG-Richtlinien als auch in bezug auf gemeinsame technische Normen für den Markt der Gemeinschaft. Kapitel II enthält eine kurze Beschreibung der Struktur und Arbeitsweise der europäischen Normungsgremien CEN, CENELEC und ETSI.

Teil 2 legt mögliche Lösungen für die Aufgaben der europäischen Normung in den 90er Jahren dar und beschäftigt sich mit der Rolle der europäischen Industrie und anderer interessierter Gruppen im Normungsprozeß, mit der Organisation der europäischen Normung sowie mit der Rolle der Behörden.

Die wichtigsten Empfehlungen der EG-Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die europäische Industrie wird aufgefordert, der europäischen Normung in ihrer Strategie für den EG-Binnenmarkt einen weit höheren Stellenwert einzuräumen als bisher. Ohne eine größere Beteiligung der Industrie an der Normungsarbeit und ein verstärktes finanzielles und fachliches Engagement, um den Normungsprozeß voranzutreiben, lassen sich die ehrgeizigen Ziele nicht verwirklichen, die sich die EG-Kommission und die europäischen Normungsgremien gesteckt haben. Eine mangelnde Beteiligung der europäischen Industrie auf strategischer Ebene dürfte sich hier als teurere Alternative erweisen und das Potential des Binnenmarkts verringern.

Die Normungsgremien sind aufgerufen, weitere Schritte zur kurzfristigen Verbesserung ihrer Effizienz in der europäischen Normungsarbeit zu unternehmen und eine definitive Neustrukturierung des europäischen Normungssystems in Erwägung zu ziehen, um eine sektoren-unabhängige Normenerstellung zu ermöglichen, gleichzeitig aber ihre Koordination durch neue europäische Strukturen (einen Europäischen Normungsrat und einen Europäischen Normenausschuß) sicherzustellen, die die strategische Richtung der europäischen Normung festlegen.

Weitere Empfehlungen umfassen eine stärkere direkte Beteiligung interessierter Gruppen an der europäischen Normungsarbeit, die Schaffung eigenständiger Europäischer Normen und eine langfristige Politik zur Finanzierung der europäischen Normungsgremien mit dem Ziel, die künftig von der Gemeinschaft für die europäische Normung aufzubringenden Mittel im Laufe der nächsten Jahre gegenüber dem derzeitigen hohen Finanzierungsaufwand zu senken.

Darüber hinaus empfiehlt die Kommission Maßnahmen, mit denen die europäischen Normungsgremien auf die sich ändernden äußeren Bedingungen, insbesondere in Osteuropa, reagieren können.

Die Regierungen sind aufgefordert, die Normung auf nationaler und europäischer Ebene stärker zu fördern und zu unterstützen. Auf EG-Ebene soll laut Empfehlung der Kommission der EG-Ministerrat die Grundsätze für eine künftige Zusammenarbeit zwischen dem europäischen Normungssystem und den Behörden beschließen und sich zu einer langfristigen finanziellen Unterstützung verpflichten.

(Eine vollständige Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission findet sich in Kapitel V des Berichts.)

Weitere Maßnahmen nach Veröffentlichung des Grünbuchs

Die Kommission wird das vorliegende Grünbuch den verschiedensten Stellen zugänglich machen. In den drei Monaten nach seiner Veröffentlichung werden interessierte Gruppen gehört, um die wichtigsten Punkte herauszuarbeiten, in denen sie übereinstimmen.

Gleichzeitig wird die Kommission die europäischen Normungsgremien zu den wichtigsten Fragen (Effizienz, neue Strukturen und externe Beziehungen) konsultieren, um sobald wie möglich entsprechende Maßnahmen abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Kommission vor dem Hintergrund der Diskussion über das Grünbuch in Erwägung ziehen, dem Ministerrat entsprechende Vorschläge bezüglich einer Formalisierung seiner Anerkennung und Unterstützung der europäischen Normung zu unterbreiten.

Bei Bedarf können weitere Exemplare des Grünbuches vorzugsweise auf schriftlichem Wege oder per Telefax angefordert werden bei der Abt. III.B.2
Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel
Tel.: 32/2/2354650
Telefax : 32/2/2360851

TEIL I: DIE HERAUSFORDERUNG

I. DIE BEDEUTUNG DER EUROPÄISCHEN NORMUNG FÜR DEN BINNENMARKT

1. Die Aufhebung technischer Handelsbarrieren wird auf höchster politischer EG-Ebene als vordringliche Aufgabe des Programms zur Vollendung eines Markts ohne Binnengrenzen bis zum 31. Dezember 1992 angesehen. Seit der Verabschiedung des sog. "Neuen Ansatzes zur technischen Harmonisierung und Normung" 1985 durch den Ministerrat ist die Harmonisierung europäischer Industrienormen im Geltungsbereich der technischen EG-Gesetze zu einem wesentlichen Instrument bei der Erreichung dieses Ziels geworden.

Je näher 1993 rückt, desto mehr wird die europäische Normung aber auch als Instrument zur Nutzung aller wirtschaftlichen Vorteile dieses Markts angesehen. Nicht nur als Mittel zur Beseitigung staatlicher Handelsbarrieren, sondern auch um ihrer selbst willen werden die Europäischen Normen zu einem wirtschaftlichen Ziel.

(i) Europäische Normen für die Gesetzgebung

2. In der Resolution des Ministerrats vom 7. Mai 1985 über den neuen Ansatz zur technischen Harmonisierung und Normung, der nun die Grundlage für die meisten technischen EG-Gesetze bildet, wurde der Verweis auf freiwillige Normen als geeignete Methode akzeptiert, den wesentlichen Forderungen der EG-Richtlinien technisch Ausdruck zu verleihen. Gemäß dem neuen Ansatz beschränkt sich die EG-Gesetzgebung darauf, die wesentlichen Forderungen festzulegen, denen die Produkte entsprechen müssen, damit der Schutz der öffentlichen Gesundheit bzw. Sicherheit, der Umwelt oder des Verbrauchers sichergestellt ist. Europäische Normen werden unter Berücksichtigung der betreffenden Richtlinie entwickelt, um den Herstellern eine Reihe von technischen Daten an die Hand zu geben, die in der Richtlinie als Voraussetzung für die Übereinstimmung mit den wesentlichen Forderungen anerkannt werden. Die betreffenden Europäischen Normen, die sog. "harmonisierten Normen", bleiben freiwillig; die Hersteller können nach wie vor Produkte auf den Markt der Gemeinschaft bringen, die anderen oder überhaupt keinen Normen entsprechen, sofern sie die in der Richtlinie festgelegten Verfahren für eine Bewertung der Übereinstimmung erfüllen.
3. Der Ministerrat hat nun mehrere, auf dem "neuen Ansatz" basierende Richtlinien verabschiedet (Spielzeug, einfache Druckbehälter, Baustoffe, elektromagnetische Störfreiheit, Maschinen, persönliche Schutzausrüstung und gasbetriebene Haushaltsgeräte). Weitere Richtlinien für medizinische Geräte und Telekommunikations-Endeinrichtungen dürften noch in diesem Jahr beschlossen werden. Einen Großteil der Arbeit überträgt die Kommission in Form von einzelnen "Normungs-Aufträgen" den europäischen Normungsgremien, die nach Rücksprache mit dem betreffenden Normenausschuß, den Arbeitsumfang abstecken, etwaige zusätzliche Richtlinien erarbeiten und den Zeitplan festlegen, nach dem die Normen beschlossen werden sollen.

(Es sei darauf hingewiesen, daß die EFTA-Staaten, deren nationale Normungsgremien ebenfalls Mitglied der europäischen Normungsorganisationen sind, die Bemühungen der EG konsequent unterstützen und die in Auftrag gegebene Normungsarbeit mitfinanzieren.)

4. In einer weiteren Initiative hat die Gemeinschaft harmonisierten Europäischen Normen eine herausragende Rolle bei der Erschließung öffentlicher Beschaffungsmärkte zugewiesen. Die geänderten EG-Richtlinien über Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Hand⁽¹⁾ und die im Entwurf vorliegende Richtlinie, die in Kürze diese Vorschriften auf Sektoren wie Telekommunikation, Transport und Verkehr, Energie- und Wasserversorgung ausdehnen wird, fordern von den einkaufenden Stellen, daß sie sich auf nationale Normen beziehen, die vorhandene Europäische Normen umsetzen - vorbehaltlich einiger weniger Ausnahmen.
5. Der Erfolg des neuen Ansatzes und die Anwendung Europäischer Normen in der öffentlichen Beschaffung hängen jedoch letztlich weitgehend von den europäischen Normungsgremien ab. Das Tempo, mit dem die Gemeinschaft ihre Gesetze verabschiedet hat, hatte einen noch nie dagewesenen Anstieg ihrer Arbeitsbelastung zur Folge. Seit 1986 wurden den beiden wichtigsten europäischen Normungsgremien, CEN (Comité Européen de Normalisation - Europäisches Komitee für Normung) und CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique - Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung) etwa 30 Normungsaufträge im Zusammenhang mit den EG-Gesetzen für rund 800 Europäische Normen erteilt, wovon der größte Teil bis 1993 fertiggestellt sein soll⁽²⁾. Derzeit werden weitere Aufträge vorbereitet, die die Gesamtzahl auf über 1.000 Normen erhöhen dürften. Diese Nachfrage nach neuen Normen hat zu einer Verdoppelung der Zahl der Technischen Komitees und Arbeitsgruppen des CEN bzw. CENELEC geführt; zwischen Dezember 1987 und Dezember 1989 stieg allein die Zahl der Technischen Komitees von 122 auf 239. Die Zahl der im CEN erarbeiteten Entwürfe für Europäische Normen stieg von 220 im Jahre 1986 auf 950 im Jahre 1989. Mehrere tausend Menschen sind derzeit mit Normungsarbeit beschäftigt, die in direktem Zusammenhang mit in Auftrag gegebenen Europäischen Normen steht.
6. Trotz dieser Anstrengungen der Normungsgremien muß der überwiegende Teil dieser Normungsarbeit für den EG-Binnenmarkt noch vor 1993 erledigt werden. Die Zahl der neuen Europäischen Normen pro Jahr ist immer noch gering (1989 wurden rund 150 von CEN/CENELEC veröffentlicht) - verglichen mit der Zielsetzung von mindestens 800 zusätzlichen Normen für die EG-Gesetzgebung oder mit der Produktion nationaler Normen in den in der Normung aktivsten Ländern der Gemeinschaft⁽³⁾. Zwar stellt die derzeitige Arbeitsleistung von CEN/CENELEC einen raschen Anstieg gegenüber früheren Ergebnissen dar (1985 waren es 19, 1988 102 Normen), doch steigt die Nachfrage nach Europäischen Normen schneller als das Angebot.

(1) Amtsblatt der EG, Nr. L 127, 20.05.88, Seite 1.

(2) Eine Liste der Themen, für die Normungsaufträge vergeben werden, findet sich in Anhang 1.

(3) Die Zahl der von Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien veröffentlichten rein nationalen Normen betrug 1989 rund 350, 650 bzw. 400.

(ii) Europäische Normen in einem integrierten Markt

7. Das Interesse der Gemeinschaft an gemeinsamen Europäischen Normen ist nicht auf jene Normen beschränkt, auf die in EG-Produktgesetzen verwiesen werden kann. Eine verstärkte europäische Normung wird dem europäischen Binnenmarkt in allen, nicht nur den staatlich geregelten Bereichen nutzen, indem sie die wahre wirtschaftliche Rationalisierung und den eigentlichen Wettbewerb und damit die obersten Ziele des EWG-Vertrags ermöglicht.
8. Das Hauptmotiv für die Förderung jeglicher Normungsanstrengungen ist wirtschaftlicher Natur. Die Motivation zur Normung von Produkten, Verfahren oder Leistungen auf nationaler Ebene - insbesondere mit dem Ziel einer Kostensenkung für den Hersteller und einer Verbesserung der Markttransparenz für den Verbraucher - existiert eindeutig auch auf europäischer Ebene. Angesichts der derzeitigen Fragmentierung des europäischen Markts dürfte eine europäische Normung wirtschaftlich weit mehr einbringen als die fortgesetzte nationale Normung. Gemeinsame Europäische Normen werden die Forschungs-, Produktions- und Vertriebskosten für die Hersteller senken und zum Nutzen des Verbrauchers einen intensiveren Wettbewerb im Hinblick auf nicht genormte Produktmerkmale fördern.
9. Ein zweiter Grund liegt darin, daß Normen selbst bei Fehlen staatlicher technischer Vorschriften den Handel innerhalb der Gemeinschaft hemmen und die Kosten für die Hersteller erhöhen. Nationale Normen lassen den Verbraucher eher zu nationalen Produkten greifen. Wichtige Kunden auf den nationalen Märkten, wie Regierungsbehörden, verstärken diesen Effekt, indem sie bei der öffentlichen Beschaffung nationalen Normen den Vorzug geben. Darüber hinaus wird von Einrichtungen wie Versicherungsunternehmen zugunsten anerkannter nationaler Normen Druck ausgeübt. Eine verstärkte europäische Normung kann die versteckten technischen Handelsbarrieren nach und nach abbauen und in den Bereichen, wo der Markt es für sinnvoll hält, einen Grad der Allgemeingültigkeit technischer Spezifikationen schaffen.
10. Für neu entwickelte Technologien im Bereich der Informationstechnologie, Telekommunikation oder neuer industrieller Werkstoffe sind Normen häufig eine Voraussetzung für die industrielle Produktion oder Vermarktung. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Normung in diesen Bereichen mit ihren globalen Märkten möglichst von Beginn an auf internationaler oder zumindest auf europäischer Ebene erfolgt.

Zwar wird Europa in den eher traditionellen Technologien noch eine Zeitlang mit dem Erbe widersprüchlicher nationaler Normen fertigwerden müssen, doch sollte es die Fehler der Vergangenheit bei den Technologien von morgen nicht wiederholen. Darüber hinaus müssen die Normen für neue Technologien schneller erstellt werden als je zuvor, wenn sie den Anforderungen des Markt gerecht werden sollen.(1)

11. Aus allen obengenannten Gründen ist die Arbeit für die europäischen Normungsgremien sehr umfangreich und nimmt rasch zu. Für den größten Teil dieser Arbeit (zwei Drittel der CEN- und 50 Prozent der CENELEC-Aktivitäten sind mit Normungsaufträgen der EG und der EFTA ausgelastet) haben die europäischen Normungsgremien deren Abschluß innerhalb der nächsten zweieinhalb Jahre vereinbart. Allein diese Aufgabe verlangt von den Normungsgremien, daß sie ihre derzeitige jährliche Produktion an Europäischen Normen mehr als verdoppeln. Nimmt man die wachsende Nachfrage der Industrie nach Europäischen Normen in anderen Bereichen hinzu, die wenn auch vielleicht weniger dringend, so doch von langfristiger Bedeutung sind, wird deutlich, daß die europäische Normung vor einer enormen Herausforderung steht. Ohne ein neues verstärktes Engagement aller Beteiligten, d.h. derjenigen, die die Normen wünschen, sowie der Normungsgremien selbst wird die europäische Normung hier wohl kaum erfolgreich sein.

(1) Die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft nehmen bereits eine wichtige Rolle in der Vorbereitung der Normung wahr. Eines der Ziele des Community Bureau of Reference (BCR) ist die Erleichterung der Durchsetzung von Normen, und die Verbindungen zwischen Forschungs-, Normungs- und Zertifizierungspolitik werden derzeit verstärkt.

II. EUROPÄISCHE NORMUNG HEUTE

Im vorliegenden Kapitel werden die Entstehung und derzeitige Struktur der drei europäischen Normungsgremien (CEN, CENELEC und ETSI) kurz beschrieben und die wichtigsten Einschränkungen für die Ausweitung ihrer Aktivitäten genannt.

(i) CEN und CENELEC

Gründung und erste Entwicklung

12. Die Gründung europäischer Normungsorganisationen wurde einerseits als Mittel zur effektiveren Durchsetzung internationaler Normen durch nationale Normungsgremien in Europa und andererseits zur Harmonisierung divergierender nationaler Normen bzw. zur Erstellung von Normen für Bereiche, in denen es noch keine Normen gab, initiiert. Als eine Vereinigung der nationalen Normungsgremien in Europa aus den EG- und EFTA-Mitgliedstaaten wurde 1961 das Europäische Komitee für Normung CEN gegründet, 1962 gefolgt von einer ähnlichen Organisation für den elektrotechnischen Bereich (CENELCOM, seit 1973 CENELEC).
13. In den ersten zwanzig Jahren ihrer Existenz war die Arbeitsleistung dieser europäischen Organisationen gering. CEN beschloß zwischen 1961 und 1982 nur 96 Europäische Normen, während CENELEC im gleichen Zeitraum 37 Europäische Normen und 303 harmonisierte Dokumente (Texte, die zwar gemeinsame Elemente enthalten, ständig oder zeitweise jedoch nationale Abweichungen erlauben) herausgab. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der beiden Organisationen lag jedoch darin, daß ihre einmal verabschiedeten Resolutionen über gemeinsame Europäische Normen für alle Mitglieder verbindlich waren, die für sie gestimmt hatten. Außerhalb des begrenzten Bereichs der gemeinsamen Normungsarbeit setzten die nationalen Normungsgremien unabhängig voneinander die Entwicklung ihrer eigenen Normen fort.

Anerkennung durch die Gemeinschaft

14. Als Folge der Initiativen der Gemeinschaft zur Aufhebung technischer Handelsschranken innerhalb der EG erhielt die europäische Normung nach 1983 eine stärker regionale Orientierung.

15. Die erste dieser Initiativen war die Verabschiedung der Richtlinie 83/189/EG am 28. März 1983 durch den Ministerrat, in der ein Informationsverfahren für Normen und technische Regeln gefordert wurde. In dieser Richtlinie wurden die Verfahren für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des CEN/CENELEC und der Kommission festgelegt, die noch heute Gültigkeit haben. Die Richtlinie sah insbesondere folgendes vor:
- Das Sammeln von Informationen durch die europäischen Normungsgremien in bezug auf die geplanten und laufenden Aktivitäten ihrer Mitglieder (Artikel 2 und 4);
 - Anfragen nationaler Normungsgremien bezüglich einer möglichen Zusammenarbeit mit einem anderen Gremium oder einer Verlagerung der Normungsarbeit auf europäische Ebene (Artikel 3);
 - Einen Ständigen Ausschuss für Technische Regeln und Normen aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unter Vorsitz der Kommission, an dessen Arbeit sich europäische und nationale Normungsorganisationen beteiligen können (Artikel 5);
 - Nach Konsultation des Ständigen Ausschusses Ersuchen der europäischen Normungsgremien seitens der Kommission um die Erstellung von Normen zu bestimmten Themen (Artikel 6);
 - Größte Anstrengungen der Behörden der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, daß nationale Normungsarbeit zu Themen, für die die Kommission die Erarbeitung Europäischer Normen beantragt hatte, nicht fortgesetzt wurden (Artikel 7).

Mit der Richtlinie 83/189/EG war nun ein Mechanismus entstanden, mit dem die nationale Normung einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen werden konnte und die EG-Behörden im öffentlichen Interesse europäische Normungsarbeit initiieren konnten.

16. In den Jahren 1984 und 1985 erkannte der Ministerrat die Rolle der europäischen Normung in der EG-Gesetzgebung offiziell an. Die Beschlüsse des Rates zur Normung von 1984 und die Resolution über den Neuen Ansatz vom Mai 1985 beziehen sich auf den Stellenwert der freiwilligen Normung in einer künftigen EG-Gesetzgebung, auf die Vorteile der Normung für den industriellen Wettbewerb in der Gemeinschaft und auf externen Märkten sowie auf die Notwendigkeit "eines sehr raschen Ausbaus der Normungs-Kapazitäten, vorzugsweise auf europäischer Ebene".

17. 1984 definierte die Kommission ihre Beziehung zu CEN/CENELEC in den Allgemeinen Richtlinien für die Zusammenarbeit. Die Kommission verpflichtete sich, die Ziele des Neuen Ansatzes so weit wie möglich zu verfolgen und CEN/CENELEC finanziell zu unterstützen. CEN/CENELEC verpflichteten sich ihrerseits, ihre Aktivitäten zu koordinieren, ihre Ressourcen zu verstärken, sich weitgehend an internationalen Normen zu orientieren, sicherzustellen, daß alle interessierten Gruppen in ihre Arbeit einbezogen wurden, sowie einen effektiven Informationsdienst zu führen. Die finanziellen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und CEN/CENELEC wurden in einem Rahmenvertrag festgelegt, der erstmals 1985 geschlossen und 1989 erneuert wurde.
18. Nach der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahr 1987 wurden die internen Satzungen von CEN/CENELEC auf Ersuchen der Kommission geändert, um die Übernahme und obligatorische Durchsetzung Europäischer Normen durch Mehrheitsbeschluß zu ermöglichen, wobei die einzelnen Mitglieder mehrere Stimmen haben.

Nach den CEN/CENELEC-Bestimmungen gilt ein Entwurf für eine Europäische Norm, der die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedsgruppen erhält, als beschlossen und wird von allen eingeführt.

Stimmen die CEN/CENELEC-Mitglieder nicht mehrheitlich für eine Norm, werden die Stimmen der Mitglieder aus den EG-Mitgliedstaaten getrennt gezählt; spricht sich eine qualifizierte Mehrheit dafür aus, so müssen alle Normungsgremien der EG-Mitgliedstaaten sowie diejenigen EFTA-Mitgliedsgruppen, die dafür gestimmt haben, die Norm einführen.⁽¹⁾ Ein ähnliches Verfahren ist auch in den Bestimmungen des European Telecommunications Standardization Institute (ETSI) (Europäisches Normungsinstitut für Telekommunikation) vorgesehen.

Derzeitige Struktur

19. Was ihre Struktur angeht, so sind CEN und CENELEC Zusammenschlüsse nationaler Normungsgremien bzw. elektrotechnischer Komitees, denen in allen Fragen der Normung auf europäischer Ebene die endgültige Entscheidung zukommt. Der Etat der beiden europäischen Organisationen wird von ihren Mitgliedern bestimmt, ebenso wie ihre internen Bestimmungen, Arbeitsprogramme und Entscheidungen über die Zuweisung von Ressourcen. Im Gegensatz zur Situation auf nationaler Ebene sind in den Verwaltungsorganen des CEN andere Interessen als die professionell mit der Erstellung von Normen befaßten Gruppen (wie Behörden, Hersteller oder andere Normenanwender) nicht direkt vertreten, während CENELEC eng mit der elektrotechnischen Industrie verbunden ist und einige seiner Amtsträger aus der Industrie beruft.

(1) Es sei darauf hingewiesen, daß das in CEN/CENELEC angewendete Abstimmungsverfahren per Mehrheitsbeschluß, wobei die Mitglieder mehrere Stimmen haben, nicht mit dem des EWG-Vertrags übereinstimmt. Insbesondere die Bedingung, daß für die Annahme eines Normentwurfs nicht mehr als 3 Mitglieder dagegen stimmen dürfen, stellt eine größere Einschränkung dar als Artikel 148. Die Kommission hat um eine Streichung dieser Bedingung aus den CEN/CENELEC-Bestimmungen gebeten, bisher jedoch ohne Erfolg.

20. CEN und CENELEC haben mit aktivem Engagement auf den steigenden Bedarf an gemeinsamen Europäischen Normen reagiert. Die Sekretariate beider Organisationen sind rasch expandiert: Im Zeitraum von 1985 bis 1989 stieg die Zahl der Beschäftigten bei CEN von 10 auf 70, bei CENELEC von 13 auf 32. Ein Vergleich der jährlichen Arbeitsleistung der Organisationen für 1989 beispielsweise mit der von 1982 ist ebenso vielsagend: CEN beschloß im letzten Jahr fast siebenmal so viele Normen wie 1982 (130 gegenüber 19) und CENELEC sechsmal so viele Normen und harmonisierte Dokumente (126 im Vergleich zu 20). Der Abstand zwischen den Ergebnissen von heute und den Zielen von morgen ist aber immer noch groß. Heute gibt es etwa 1250 beschlossene europäische Normungsdokumente, davon etwa 800 im elektrotechnischen Bereich; die Zahl nationaler Normen in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien beträgt etwa 20.000, 13.000 bzw. 10.000 (ein erheblicher Anteil dieser Normen ist mit internationalen oder Europäischen Normen identisch oder verbunden).
21. CEN und CENELEC haben in den letzten Jahren den Wert der Dienste anderer Organisationen, der sog. "Associated Standardization Bodies" (ASBs) (Angegliederte Normungsgremien), bei der Vorbereitung technischer Dokumente erkannt, aus denen später Europäische Normen hervorgehen sollen. Mehrere solcher Gremien haben den ASB-Status erhalten, z.B. ECISS - European Committee on Iron and Steel Standardization, AECMA - Association Européenne des Constructeurs de Matériel Aérospatial und EWOS - European Workshop for Open Systems, und sind für die Erarbeitung von Dokumenten verantwortlich, die nur zur öffentlichen Anhörung und Abstimmung durch CEN und CENELEC vorgelegt zu werden brauchen, ehe sie als Europäische Normen beschlossen werden. Einige dieser Gremien erlauben sogar eine direkte Beteiligung interessierter Gruppen an ihrer Arbeit auf europäischer Ebene. Für etwa 100 bisher von CEN und CENELEC beschlossene Europäische Normen leisteten die ASBs die Vorarbeit.
22. Trotz dieser beeindruckenden Antwort auf die Herausforderung werden die Grenzen der Flexibilität von CEN und CENELEC durch die Intensivierung der Aktivitäten auf europäischer Ebene offensichtlich:
- Trotz der Einführung von Mehrheitsbeschlüssen mit Mehrfachstimmrecht für abschließende Entscheidungen über Normen hat das Bemühen um eine weitgehende Übereinstimmung über vorgelegte Normentwürfe zu langen Verzögerungen geführt;

- CEN/CENELEC haben das "Projektteam"-Konzept zur Erarbeitung erster Normentwürfe außerhalb der Informationstechnologie noch nicht angewandt; statt dessen halten die Organisationen an einem System fest, bei dem in jeder Phase des Normungsprozesses eine Gleichbehandlung auf nationaler Ebene sichergestellt ist;
- Die Verfahren der öffentlichen Anhörung, Prüfung von Stellungnahmen und abschließenden Abstimmung gelten allgemein als langsam und als Verzögerung der Aufstellung Europäischer Normen insbesondere für neue Technologien;
- Die Forderung, daß beschlossene Europäische Normen vor ihrer Anwendung in jedem Mitgliedsland in nationale Normen umgesetzt werden müssen, führt zu Verzögerungen in ihrer Anwendung;
- Die Verfahren für das Sammeln und die Weitergabe von Informationen über nationale Normungsaktivitäten im Rahmen der Richtlinie 83/189/EG wurden locker gehandhabt (in einem Bericht von 1989 wurde kritisiert, der Informationsaustausch entspreche nicht den Marktanforderungen);
- Informationen über europäische Normungsaktivitäten werden der europäischen Industrie bisher nicht in klarer und umfassender Form zugänglich gemacht.

Diese und andere Schwierigkeiten sind Gegenstand weiterer Analysen und Änderungsempfehlungen in TEIL 2 des vorliegenden Grünbuchs.

(ii) ETSI (European Telecommunications Standards Institute)

23. In ihrem Grünbuch über die Entwicklung einer einheitlichen EG-Politik im Bereich der Telekommunikation (1987) schlug die Kommission vor, durch die Schaffung eines neuen europäischen Normungsgremiums die Entwicklung harmonisierter Spezifikationen zu beschleunigen. Daraufhin beschlossen die Mitglieder der European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT), ein solches Gremium ins Leben zu rufen. Dies stellte insoweit eine radikale Veränderung auf dem Gebiet der europäischen Normung dar, als dieses Gremium auf europäischer Ebene die direkte Beteiligung aller interessierten Gruppen an der Normungsarbeit vorsah, und nicht nur die Vertretung durch nationale Delegationen unter dem Vorsitz des nationalen Normungsgremiums.

24. Die Gründung von ETSI im März 1988 außerhalb des CEN/CENELEC-Systems brachte eine Reihe von Problemen hinsichtlich des Zusammenhalts der europäischen Normungseinrichtungen mit sich. Zunächst mußte durch eine Koordination zwischen ETSI und CEN/CENELEC doppelte Normungsarbeit vermieden werden - insbesondere da aufgrund der Ausweitung der Telekommunikation in andere Technologiebereiche Überlappungen wahrscheinlicher wurden. Ein weiteres Problem bestand darin, sicherzustellen, daß die Grundsätze der Normung wie Transparenz und Unabhängigkeit von bestimmten Interessen von dem neuen Normungsgremium gewahrt wurden. Und schließlich mußte sichergestellt werden, daß die von ETSI aufgestellten Normen in die Gesamtheit der Europäischen und nationalen Normen erfolgreich integriert wurden.
25. Im Laufe des Jahres 1988 und Anfang 1989 verhandelte die Kommission mit ETSI, um diese Fragen zu lösen. Dies führte zu Ergänzungen der ETSI-Verfahrensregeln und der Verpflichtung für ETSI zur Zusammenarbeit mit CEN und CENELEC. Die drei Normungsgremien haben vor kurzem - zwei Jahre nach der Gründung von ETSI - die Einrichtung einer sog. Joint Presidents Group beschlossen, in der Angelegenheiten von allgemeinem Interesse diskutiert werden können, und einen Kooperationsvertrag über die Abwicklung der technischen Arbeit ausgehandelt. Dank des dadurch erreichten pragmatischen Vorgehens konnten die Gefahren einer Verdoppelung der Arbeit in den letzten Monaten anscheinend gebannt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Grünbuchs hat die Kommission jedoch nach wie vor Bedenken, daß die Rolle nationaler Normungsgremien in der Normungsarbeit von ETSI voll anerkannt wird.
26. In zwei Jahren hat sich ETSI bereits zu einer umfangreichen Organisation entwickelt. Derzeit hat ETSI 212 Mitglieder und 31 Beobachter als Vertreter von Post- und Fernmeldebehörden, Betreibern öffentlicher Netze, Herstellern, Anwendern und anderen Organisationen.

Das Arbeitsprogramm von ETSI umfaßt die Erarbeitung von fast 300 Europäischen Telekommunikations-Normen, wovon 40 noch in diesem Jahr verabschiedet werden; weitere 260 befinden sich derzeit in der Phase der öffentlichen Anhörung. Die Kommission hat mit ETSI vorläufig einen Rahmenvertrag über ein Jahr geschlossen und dem Normungsgremium neun Normungsaufträge erteilt.

TEIL 2 : ANTWORT AUF DIE HERAUSFORDERUNG

III. DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN DER EUROPÄISCHEN NORMUNG IN DEN 90ER JAHREN

27. Das vorliegende zentrale Kapitel des Grünbuchs ist in drei Teile zu folgenden Themen gegliedert:
- A. - Die Rolle der europäischen Industrie und anderer interessierter Gruppen
 - B. - Die Organisation der europäischen Normung
 - C. - Die Rolle der Behörden

A. Die Rolle der europäischen Industrie und anderer interessierter Gruppen

28. Eine erfolgreiche Normung hängt von der Motivation und dem Engagement derjenigen ab, die die Normen anwenden. Die Kommission ist der Ansicht, daß sich die Industrieunternehmen, die die Vorteile eines EG-Binnenmarkts nutzen wollen, und andere interessierte Gruppen wie Anwender und Verbraucher von Industrieprodukten selbst die Frage stellen sollten, ob sie der europäischen Normung die Aufmerksamkeit schenken, die sie verdient, und ob diese Aufmerksamkeit innerhalb der Organisationen auf einem hinreichend strategischen Konzept beruht.
29. Angesichts der Auswirkungen der europäischen Normung auf die Akzeptanz der Produkte am Markt (und somit auf die Rentabilität) sollten die Unternehmen der Normung bei ihrer Planung für den Binnenmarkt einen höheren Stellenwert einräumen. Normen sind heute von zu großer Bedeutung, als daß sie allein den technischen Experten überlassen bleiben sollten. Die im Laufe des nächsten Jahrzehnts erstellten Europäischen Normen werden einen entscheidenden Einfluß auf die technologische Struktur des gesamten europäischen Markt haben; sie werden die Handelsbedingungen nicht nur auf den Exportmärkten, sondern auch auf den einzelnen nationalen Märkten verändern. Wie an anderer Stelle beschrieben, ist die Entwicklung Europäischer Normen bereits in vielen Bereichen in vollem Gange, und es werden immer mehr. Das große Tempo und Ausmaß dieses Prozesses verlangt von den Unternehmen, daß sie die Entwicklungen in ihrem Bereich aufmerksam verfolgen, und bedeutet, daß sie in diese Verhandlung mit einbezogen werden müssen. Normen werden nicht von oder für Normungs-Profis geschrieben, sondern von und für diejenigen, die ausreichend motiviert sind, sich an den Verhandlungstisch zu setzen.
30. Soll eine Normung langfristig Vorteile bringen, so muß das einzelne Unternehmen darin investieren, wie es dies zur Produktivitätssteigerung oder Verbesserung seiner Marketing- und Vertriebssysteme gewohnt ist. Normungsorganisationen benötigen Personal und Ressourcen, um effektive Dienste leisten zu können. Direkte finanzielle Zuschüsse zu den Kosten der Normungsgremien, ob auf europäischer oder nationaler Ebene, bilden jedoch nicht die Hauptausgaben. Diese entstehen durch die Beteiligung an den Normungsverhandlungen selbst, und zwar aufgrund der Freistellung von technischen Fachleuten zur Teilnahme an der Ausarbeitung Europäischer Normen oder an ihrer Diskussion in den Technischen Komitees und Arbeitsgruppen. Zwar dürfte eine Straffung der Verfahren der europäischen Normungsgremien zu einer Verkürzung der künftig für die Erstellung Europäischer Normen benötigten Zeit führen; dennoch werden uns die Kosten für die Beteiligung interessierter Gruppen am Normungsprozeß hoch erscheinen. Unternehmen, die Einfluß auf ihr künftiges technisches Umfeld nehmen wollen, sollten sich jedoch fragen, ob sie hier wirklich eine andere Wahl haben.

31. Neben einer Beeinflussung des Tempos der europäischen Normung werden die europäische Industrie und andere interessierte Gruppen eine größere Rolle bei der Entscheidung über die künftige Richtung der Normung spielen müssen. Zwar wird ein Großteil der laufenden europäischen Normungsarbeit von den Bedürfnissen der EG-Gesetze bestimmt, doch wird dies nicht immer der Fall sein. Auch jetzt noch treten verschiedene Industriezweige mit Themenvorschlägen für eine Harmonisierung der Normen an CEN, CENELEC und ETSI heran. Die im vorliegenden Bericht an späterer Stelle genannten Möglichkeiten zur Schaffung einer größeren Autonomie der einzelnen Industriebereiche innerhalb des europäischen Normungssystems soll die Industrie dazu bewegen, festzustellen, wo fehlende Europäische Normen eine wirtschaftliche Rationalisierung verhindern, und gegebenenfalls eigene Normungsorganisationen einzurichten, um diesen Mangel zu beheben. Die europäische Normung ist jedoch nicht nur ein Anliegen großer Unternehmen; sie sollte auch kleinen und mittleren Unternehmen am Herzen liegen, da sie die Möglichkeit bietet, sich offen und demokratisch auf gemeinsame technische Spezifikationen zu einigen. In Ermangelung einer entsprechenden Normung werden die Spezifikationen von den stärksten Kräften am Markt vorgeschrieben.
32. Die europäische Industrie hat die Wahl. Sie kann die gegenwärtige Struktur des Normungssystems in Europa akzeptieren, aus der im Laufe der nächsten Jahre Europäische Normen nur relativ langsam hervorgehen werden, oder sie kann sich voll für die rasche Entwicklung gemeinsamer Europäischer Normen einsetzen. Die zweite Alternative wird kurzfristig teurer sein als die erste und von einigen Teilen der Industrie wohl eher als Gefahr, denn als Vorteil angesehen werden. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß Unternehmen, die zögern, sich diesem unumgänglichen Prozeß zu stellen, sich gegenüber ihren einsichtigeren Konkurrenten in großem Nachteil befinden werden.
33. Andere interessierte Gruppen wie Verbraucher, Anwender oder Arbeitnehmer müssen ebenfalls bereit sein, sich für eine Teilnahme am europäischen Normungsprozeß besser zu organisieren. Die Kommission hat dem Europäischen Gewerkschaftsverband bereits finanzielle Mittel zur Einrichtung eines Technischen Büros zur Verfügung gestellt, das die europäische Normungsarbeit überwachen soll, die die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer berührt. An späterer Stelle im vorliegenden Bericht empfiehlt die Kommission den europäischen Normungsgremien eine größere Offenheit gegenüber einer Beteiligung nicht mit der Herstellung befaßter interessierter Gruppen an ihrer Arbeit. Nur durch einen breiteren Zugang dieser Gruppen zum Normungsprozeß wird ein besseres System entstehen - vorausgesetzt, die betreffenden Gruppen nutzen die Möglichkeiten, die sich ihnen bieten, und sorgen sorgen, daß ihre Wünsche artikuliert werden.

B. - Die Organisation der europäischen Normung

34. Nicht alle Herausforderungen, denen sich die europäische Normung gegenüber sieht, sind von gleicher Dringlichkeit und Bedeutung. Es wäre schwierig und möglicherweise gar nicht erwünscht, sie alle im gleichen Zeitrahmen angehen zu wollen. Die vorrangigen Aufgaben beziehen sich in erster Linie auf den Ausbau der Kapazitäten der europäischen Normungsorganisationen, damit sie ihre Pflicht, harmonisierte Normen für den EG-Binnenmarkt zu erstellen, besser erfüllen können. Die anderen Aufgaben sind zwar wichtig, aber eher für die Zeit unmittelbar nach 1992 relevant; aber auch bei einigen dieser Aufgaben wären bereits in naher Zukunft erzielte Fortschritte sicher nützlich, um das Fundament für später zu legen.

Vorrangige Aufgaben(i) Effizienz

35. Die Effizienz bei der Erstellung Europäischer Normen hat nach Ansicht der Kommission die höchste Priorität; die Wirksamkeit der EG-Produktgesetze hängt entscheidend davon ab. Trotz der Mobilisierung einer Armee von technischen Experten zur Erarbeitung von Normen für die Richtlinien, die 1991 und danach in Kraft treten werden (z.B. für Baustoffe, Maschinen, elektromagnetische Störfreiheit, gasbetriebene Haushaltsgeräte und medizinische Geräte), ist es wahrscheinlich, daß ohne eine sehr weitgehende Änderung der Arbeitsmethoden Verzögerungen auftreten werden, die sich kostenmäßig für die Hersteller in der EG spürbar auswirken werden.

36. Anscheinend besteht die Gefahr, daß die jetzigen Arbeitsmethoden der europäischen Normung nicht in der Lage sind, die große Zahl der vor 1993 benötigten Europäischen Normen zu liefern. CEN braucht zur Erarbeitung eines Normentwurfs ab dem Beginn der Normungsarbeit auf europäischer Ebene in der Regel zwei bis drei Jahre; ein weiteres Jahr vergeht zwischen dem Beginn der öffentlichen Anhörung zu diesem Entwurf und dem Beschluß einer Norm, und zwischen dem Beschluß und der Umsetzung der Norm in allen CEN/CENELEC-Mitgliedstaaten liegen mindestens weitere sechs Monate. Verzögerungen können in verschiedenen Phasen auftreten: bei der Einrichtung eines Technischen Komitees, der Ratifizierung eines Arbeitsprogramms durch die verantwortlichen Organe oder der Übersetzung der Arbeitsunterlagen. Obwohl das Tempo der Normungsarbeit letztlich von den Schwierigkeiten bei der Erlangung einer Übereinstimmung in technischen Fragen abhängt, beeinflussen auch die Verfahrensregeln, nach denen die technischen Diskussionen geführt werden, die Dauer bis zur Fertigstellung einer Norm erheblich.
37. Neue Arbeitsmethoden sind unumgänglich und dringend erforderlich für die europäische Normung, wenn sie mit dem gegenwärtigen Tempo der europäischen Integration Schritt halten soll. Zu einem Zeitpunkt, wo wichtige politische Entscheidungen auf der Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen getroffen werden, müssen wir von einem unbedingten Festhalten am Konsens in der europäischen Normung abrücken; die Kommission erkennt allerdings an, daß der Nutzen von Normen von dem bei ihrer Ausarbeitung erzielten Grad der Übereinstimmung abhängt.
38. Die Kommission empfiehlt den europäischen Normungsgremien zur baldigen Erwägung:
- (i) Neue Methoden zur Erstellung gemeinsamer Arbeitsunterlagen
- Das herkömmliche, auf Technischen Komitees beruhende Verfahren, bei dem 18 Länderdelegationen (12 aus der EG, 6 aus der EFTA) unterschiedliche Lösungen für ein technisches Problem diskutieren, ist kostenspielig, arbeitsintensiv und bisweilen ineffizient. Die Technischen Komitees sind zwar ein unerläßlicher Bestandteil des Normungsprozesses, doch müssen sie in ihren Entscheidungen durch Arbeitsunterlagen unterstützt werden, in denen bereits gemeinsame Lösungen vorgeschlagen werden. Diese Vorarbeit könnte beispielsweise durch "Entwurfs-Sekretariate", "Projektteams" oder sogar außenstehende Berater geleistet werden, die einen Überblick über alle technischen Lösungen in einem einzigen Dokument zusammenstellen, wobei die Lösungen der einzelnen Länder objektiv dargestellt werden müssen.
- Die Realisierbarkeit dieses Vorschlags hängt jedoch unmittelbar von der Verfügbarkeit von technischen Experten aus der Industrie ab. Ohne ein verstärktes Engagement der europäischen Industrie wird sich die gegenwärtige Situation nicht entscheidend bessern.

(ii) Stärkere Nutzung angegliederter Normungsgremien

CEN und CENELEC könnten mehr Industrieverbände dazu ermutigen, ihre Dienste als sog. angegliederte Normungsgremien anzubieten und technische Unterlagen als Grundlage für künftige Europäische Normen zu erstellen. Eine solche Initiative würde nicht nur die verwaltungstechnische und finanzielle Belastung der europäischen Normungsgremien selbst verringern, sondern hätte auch die Vorteile eines dezentraleren Vorgehens, wie die direkte Beteiligung der Industrie bei der Festlegung der Prioritäten und an der Durchführung der Normungsarbeit. (CEN und CENELEC haben vor kurzem verlauten lassen, daß sie bereit sind, ihre Bestimmungen für die Nutzung angegliederter Normungsgremien zu überprüfen, um sicherzustellen, daß potentielle, in Frage kommende Organisationen in ihrer Arbeit ausreichend flexibel sind.)

(iii) Einsatz neuer Technologien zur Beschleunigung der Diskussion der Arbeitsunterlagen

Die Verteilung der Arbeitsunterlagen mit herkömmlichen Mitteln an alle Mitgliedstaaten in ganz Europa braucht Zeit. Ein Teil dieser Zeit könnte durch den systematischeren Einsatz moderner Kommunikationstechnologien wie der Elektronischen Post eingespart werden. Auf diese Weise könnten sowohl Arbeitsunterlagen als auch abgeschlossene Normenentwürfe zirkulieren, und die Nutzung dieses Kommunikationskanals könnte zu Diskussionen außerhalb der offiziellen Sitzungen anregen.

(iv) Mehrheitsabstimmung über vorgelegte Normentwürfe

Viel Zeit wird in den Technischen Komitees darauf verwendet, zu einem Konsens⁽¹⁾ zu gelangen, bevor der Entwurf einer Europäischen Norm zur öffentlichen Anhörung veröffentlicht wird. Dies kann angebracht sein, wenn eine Norm nicht besonders dringend ist; bei den meisten nun anstehenden Europäischen Normen müssen jedoch in kürzester Frist Entscheidungen getroffen werden, wenn der europäische Binnenmarkt Wirklichkeit werden soll.

Läßt sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit kaum ein Konsens (nach wie vor das Idealziel) erreichen, sollte eine Mehrheitsabstimmung über vorgelegte Normenentwürfe selbstverständlich sein; dies wäre für Normungsaufträge besonders wichtig.

(1) Konsens wird von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) definiert als das Fehlen eines anhaltenden Widerstands gegen einen bestimmten Vorschlag.

Die ausführenden Organe der europäischen Normungsgremien (Technische Ausschüsse bei CEN/CENELEC, die Technische Versammlung bei ETSI) könnten beispielsweise regelmäßig den Fortgang der Arbeit in den Technischen Komitees kontrollieren und gegebenenfalls eine Abstimmung verlangen. Eine Abstimmung könnte auch von einer beschlußfähigen Mindestzahl der Mitglieder, die von den einzelnen Normungsgremien festzulegen ist, gefordert werden. (Die Kommission geht davon aus, daß die Regeln des nationalen Mehrfachstimmrechts denen des EG-Vertrags angeglichen werden.)

(v) Kürzere und flexiblere öffentliche Anhörungen

Erhalten alle interessierten Gruppen Gelegenheit, sich an der europäischen Normungsarbeit zu beteiligen, und wird die Qualität der Informationen über diese Arbeit verbessert, besteht die Möglichkeit, die Dauer der öffentlichen Anhörung für den Entwurf einer Europäischen Norm von derzeit sechs Monaten zu verringern. Diese Anhörungen könnten gegenüber der jetzigen Praxis erheblich verkürzt werden, und dabei sollte dem Grad des bisher erreichten Konsens über den Normentwurf größeres Gewicht beigemessen werden. Wurde ohne Abstimmung ein Konsens erzielt, dürfte eine zweimonatige Anhörungsfrist ausreichen; wo ein Normentwurf jedoch mit einem Mehrheitsbeschluß angenommen wurde, könnte eine längerer Anhörungsfrist (aber nicht mehr als vier Monate) erforderlich sein.

(vi) Raschere Prüfung der Stellungnahmen

Derzeit hängt das Tempo, mit dem die im Rahmen einer Anhörung erhaltenen Stellungnahmen bearbeitet werden, von dem betreffenden Technischen Komitee ab. Eine schnellere Prüfung der Stellungnahmen (die heute bis zu sechs Monate dauern kann) könnte durch eine generelle Festlegung erreicht werden, daß Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der öffentlichen Anhörung geprüft und beantwortet werden müssen. Über Ausnahmen entscheidet von Fall zu Fall das ausführende Organ des betreffenden Normungsgremiums.

(vii) Sofortige Anwendung beschlossener Normen

Auf europäischer Ebene verabschiedete Normen müssen derzeit noch in nationale Normen "umgesetzt" werden, bevor sie offizielle Gültigkeit erlangen. Dafür sind in der Regel sechs Monate vorgesehen; allerdings können längere Umsetzungszeiten genehmigt werden, und nationale Normungsgremien halten sich oft nicht an den vereinbarten Zeitplan. Die nationale Umsetzung sollte nicht länger als Voraussetzung für die Anwendung einer Europäischen Norm betrachtet werden. Dadurch könnte die zeitliche Verzögerung zwischen dem Beschluß der Europäischen Norm und ihrer Verfügbarkeit für den Anwender vermieden werden.

39. Die kurzfristige Einführung einiger oder aller hier vorgeschlagenen Verfahrensverbesserungen würde die Erstellung Europäischer Normen erheblich beschleunigen. Das europäische Normungssystem darf allerdings nicht überlastet werden. Daher müssen für die erste Generation harmonisierter Europäischer Normen vorrangige Ziele festgelegt und sonstige Zielsetzungen, die keine Priorität haben, ignoriert werden.

Was zum Beispiel Normungsaufträge im Zusammenhang mit EG-Gesetzen angeht, so müssen die wesentlichen Forderungen einer bestimmten Richtlinie innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens technischen Ausdruck in Europäischen Normen finden. Andere Aspekte der Normung z.B. in bezug auf die Leistungsfähigkeit oder Eignung von Produkten können nur erfaßt werden, wenn der rechtzeitige Abschluß des Normungsauftrags nicht gefährdet ist. Die Verantwortung für die Beachtung der Prioritäten liegt hauptsächlich bei den europäischen Normungsgremien selbst, die Kommission kann die Normungsgremien in dieser Frage jedoch unter Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Technische Regeln und Normen durch ergänzende Aufträge unterstützen. Darüber hinaus wird die Kommission die Vergabe neuer Normungsaufträge in den nächsten zwei Jahren weitgehend auf solche Themen beschränken, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts wesentlich sind.

40. Diejenigen, die über die Einhaltung der Prioritäten wachen, werden womöglich jeden Versuch verhindern müssen, jede in bestehenden nationalen Normen enthaltene Einzelheit in die Europäischen Normen der ersten Generation übernehmen zu wollen. Auch wenn langfristig eine völlige Konvergenz technischer Normen in Europa wünschenswert ist, wird der Versuch, an allen Fronten gleichermaßen schnell voranzukommen, eine Einigung über die wesentlichen Mindestanforderungen für das Funktionieren des Binnenmarkts gefährden. Die Konzentration auf Leistungsanstelle von Gestaltungsparametern bei der Erstellung Europäischer Normen dürfte dem Einigungsprozeß ebenfalls nur förderlich sein.

(ii) Koordination und Struktur

41. Die Verbesserung der Koordination der europäischen Normung und ihrer organisatorischen Stabilität hat für die Kommission einen hohen Stellenwert. Effizienz und Struktur hängen in gewisser Weise zusammen. Die Kommission anerkennt jedoch, daß es möglicherweise länger dauern wird, ehe die Empfehlungen im vorliegenden Kapitel umgesetzt werden können. Dennoch müssen zu diesem Punkt so bald wie möglich Ideen entwickelt und diskutiert werden.
42. Von den drei europäischen Normungsorganisationen verfügen CEN und CENELEC über eine gemeinsame Satzung, die ihre Aktivitäten regelt, während ETSI eine eigene, ihre andere Struktur widerspiegelnde Satzung hat. Obwohl die ETSI-Bestimmungen teilweise bereits angeglichen wurden, um diese Organisation den allgemein anerkannten Normungsgrundsätzen anzupassen, und derzeit weitere Änderungen erwogen werden, ist das Vorgehen von ETSI und CEN/CENELEC bei der Erstellung Europäischer Normen grundsätzlich verschieden. In Zukunft werden vermutlich auch andere Wirtschaftsbereiche außer dem Sektor Telekommunikation (z.B. die Informationstechnologie oder die Lebensmittelindustrie) ihre eigenen Normungsaktivitäten auf europäischer Ebene organisieren wollen. Die Kommission will freiwillige Normungsanstrengungen im Sinne des Neuen Ansatzes zwar als bevorzugte Alternative gegenüber staatlichen Vorschriften zur Ordnung des Markts fördern, doch hat sie auch Bedenken, daß neue Normungsaktivitäten in das Normungssystem richtig integriert werden.
43. Die Normung kann nur dann allgemeine Anerkennung und Autorität erlangen, wenn sie auf einem eindeutigen Regelwerk beruht, das allen interessierten Gruppen bekannt ist und von ihnen akzeptiert wird. Normen, die offen erstellt werden, d.h. allen Gruppen die Möglichkeit bieten, das Endergebnis zu beeinflussen, haben eine größere Chance, am Markt angewendet zu werden, als nicht offen aufgestellte Normen; die Normung ist ein Prozeß, durch den technische Dokumente durch die Hinzuziehung geeigneter Fachleute und Gremien maßgebliche Bedeutung erhalten. Eine Vielzahl von Organisationen wie einzelne Unternehmen, Handels- oder Berufsverbände erstellen zu eigenen Zwecken technische Spezifikationen; sollen diese jedoch in Normen umgewandelt werden, müssen sie in einem formalen Normungsprozeß überprüft werden, der allen interessierten Gruppen offensteht.

44. Die Tatsache, daß es heute, im Jahre 1990, keinen festen und allgemein anerkannten Rahmen für die euroäische Normung gibt, mindert die Effizienz der Leistungen, die die Normung der Industrie, den Regierungen und anderen interessierten Gruppen bieten kann. Die Normungsarbeit verstärkt industriesektor-bezogen zu organisieren, könnte eine positive Entwicklung bringen und damit eine direktere Beteiligung der Industrie und vielleicht ein größeres Engagement für diese Arbeit bewirken. Aufgrund der für die kommenden Jahre zu erwartenden steigenden Nachfrage nach gemeinsamen Europäischen Normen dürfte ein größerer Bedarf an einer derartigen sektorbezogenen Normungsarbeit entstehen. Wird diese Normung jedoch nicht entsprechend koordiniert und bestimmten Grundregeln unterworfen, steigt die Gefahr doppelter oder widersprüchlicher Arbeiten unter den verschiedenen europäischen Normungsaktivitäten. Die Vereinigten Staaten von Amerika mit fast 400 aktiven Normungsgremien offenbaren die Risiken einer Zergliederung des Normungssystems; Europa, das gerade versucht, über sein Erbe der auf einzelne Länder bezogenen Technologien hinauszuwachsen, muß sicherstellen, daß die knappen Ressourcen an Personal und Kapital nicht dafür vergeudet werden, daß bestimmte Arbeiten doppelt und dreifach gemacht werden (müssen).
45. Aus diesem Grund ist die Kommission der Ansicht, daß die Anwender Europäischer Normen und die Institutionen, die sie erstellen, darüber nachdenken sollten, ob es nicht an der Zeit ist, ein europäisches Normungssystem einzuführen, in dem die Rolle aller Beteiligten auf nationaler und europäischer Ebene eindeutig in Form von abgestimmten Zielen definiert ist, wobei als wichtigstes Ziel die rasche Integration europäischer Technologie durch eine Einigung auf gemeinsame Normen anzusehen ist.

Ein derartiges System könnte

- eine organisatorische Vielfalt und eigenständige Verwaltung innerhalb der sektorbezogenen Normungsgremien auf europäischer Ebene erlauben und
- die Koordination, Transparenz und Berechtigung der europäischen Normung sicherstellen, indem für alle Normungsgremien innerhalb des Systems gemeinsame Regeln gelten und diese Regeln von einem neuen zentralen Gremium, dem Europäischen Normungsrat entwickelt und überwacht werden.

Je klarer die gemeinsamen Regeln der europäischen Normung sind, desto mehr Freiheit haben die einzelnen Sektoren, ihre Normungsaktivitäten in der für sie besten Weise zu gestalten.

46. Der Begriff "europäisches Normungssystem" impliziert ein zusammenhängendes Ganzes, das aus mehreren Komponenten besteht. Das System könnte sich aus mehreren europäischen Normungsgremien zusammensetzen, sofern sich diese, was den formalen Prozeß der Umwandlung technischer Dokumente in Europäische Normen angeht, gemeinsamen Regeln unterwerfen. Die Entscheidung, auf europäischer Ebene neue Normungsgremien (neben drei bereits bestehenden) einzurichten, hängt von der Qualität der Leistungen der bestehenden Organisationen ab. Kann beispielsweise CEN als europäische Normungsorganisation, die für mehrere Industriesektoren zuständig ist, den Bedürfnissen der europäischen Industrie prompt und effizient gerecht werden, ist es unwahrscheinlich, daß viele Sektoren, wenn überhaupt, die Schwierigkeiten der Einrichtung eines neuen Normungsgremiums auf sich nehmen wollen. Kann ein Sektor jedoch nachweisen, daß seine Anforderungen nur durch ein getrenntes europäisches Normungsgremium erfüllt werden können, sollte er die Möglichkeit haben, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Regeln des europäischen Normungssystems ein solches Gremium einzurichten.
47. Erst kürzlich hat die Kommission diese Vorstellungen mit den europäischen Normungsorganisationen diskutiert, und es scheint sich eine gewisse Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit einer neuen Struktur für die europäische Normung abzuzeichnen, die den bereits zum Ausdruck gebrachten Belangen gerecht werden kann. Die Kommission stellt daher an dieser Stelle in groben Zügen eine neue Struktur für die künftige Koordination der europäischen Normung vor (eine umfassendere Beschreibung findet sich in Anhang 2):
- Der Europäische Normungsrat wäre als neues Gremium verantwortlich für die Gesamtpolitik der europäischen Normung; seine Mitglieder würden sich aus Vertretern der europäischen Industrie und der Sozialpartner, der EG-Kommission, des EFTA-Sekretariats und der europäischen Normungsgremien zusammensetzen;
 - Ein Europäischer Normenausschuß würde als ausführendes Organ des Rats fungieren und für die Verwaltung und Koordination der europäischen Normung verantwortlich sein; seine Mitglieder würden sich aus den Leitern der europäischen Normungsgremien (bisher CEN, CENELEC und ETSI) und dem Sekretär des Normungsrats zusammensetzen;
 - Die europäischen Normungsgremien wären die auf europäischer Ebene organisierten und vom Rat als verantwortlich für die Normung in ihrem bestimmten Bereich anerkannten Gremien; sie hätten volle Autonomie in der Planung, Finanzierung, Erarbeitung und Verabschiedung Europäischer Normen - im Rahmen der Regeln des europäischen Normungssystems und der formalen Vereinbarungen mit den nationalen Normungsgremien;

Die nationalen Normungsgremien würden im Namen der europäischen Normungsgremien bestimmte Aufgaben auf nationaler Ebene übernehmen (öffentliche Anhörung, Vertretung des nationalen Standpunkts), regelmäßig über ihre nationalen Aktivitäten informieren und während der Erstellung Europäischer Normen die "Stillhalte"-Regeln beachten.

48. Die Hauptvorteile dieses Konzepts liegen nach Ansicht der Kommission darin, daß
- die strategische Richtung der europäischen Normung durch Vertreter der wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Interessen, denen sie dienen soll, sichergestellt wäre;
 - bestehende sektorbezogene Normungsgremien (CENELEC und ETSI) ihre Selbständigkeit und Dynamik behalten könnten und die Möglichkeit der Einrichtung weiterer sektor-bezogener Normungsorganisationen innerhalb dieses Systems nicht ausgeschlossen wäre;
 - ein gemeinsames Regelwerk zur Erstellung Europäischer Normen für bestehende und künftige europäische Normungsgremien gelten würde (die Annahme dieser Regeln wäre eine Voraussetzung für die Anerkennung als Bestandteil des Systems);
 - die normale Tätigkeit von CEN, CENELEC und ETSI im wesentlichen unverändert bliebe;
 - der Europäische Normungsrat nur begrenzte Ressourcen erfordern würde, wodurch unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden wird;
 - die Rolle nationaler Normungsgremien in der europäischen Normung in jedem Industriesektor anerkannt würde.
49. Zur weiteren Ausarbeitung dieser Ideen wird eine detailliertere Diskussion erforderlich sein, um insbesondere die Rolle und organisatorische Form des Europäischen Normungsrats genauer zu definieren. Die Kommission ist überzeugt, daß - bei einer Zusammenarbeit aller Beteiligten - im Laufe von 1991 mit der Einführung dieses neuen Rahmens für die europäische Normung zu rechnen ist.

(iii) Mitgliedschaft und internationale Zusammenarbeit

50. Die Entwicklung der europäischen Normung muß die externen und internen Umfeldbedingungen berücksichtigen. Die raschen politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa werden mit der Zeit zu einer größeren, stärker integrierten europäischen Marktwirtschaft führen, als sie heute existiert, und gemeinsame technische Normen sind ein Mittel, einen geordneten Übergang zu diesem Zustand sicherzustellen. Damit ergeben sich wichtige und drängende Fragen hinsichtlich der Beziehung zwischen den jetzigen Mitgliedern des europäischen Normungssystems und anderen europäischen Ländern. Eine engere Zusammenarbeit mit diesen Länder ist wünschenswert, und ihre Einbeziehung in das System sollte in Erwägung gezogen werden.

Eine vorrangige Aufgabe der kommenden Jahre wird auch die technische Unterstützung Mittel- und Osteuropas auf dem Gebiet der Normung sein: Die polnische und die ungarische Regierung haben bereits im Rahmen des PHARE-Projekts um finanzielle und technische Unterstützung der EG für die Verbesserung von Normen und Maßen gebeten; dabei geht es diesen Ländern insbesondere darum, die Produkthanforderungen der Gemeinschaft erfüllen zu können. Auch nichteuropäische Länder zeigen wachsendes Interesse an technischer Unterstützung.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Zusammenarbeit zwischen europäischen und internationalen Normungsgremien weiter entwickelt werden muß, um einen effektiven, gegenseitigen Informationsaustausch und, soweit möglich, eine Einigung hinsichtlich der besten Verteilung der Normungsarbeit sicherzustellen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Mitgliedschaft europäischer Normungsgremien

51. Die Mitgliedschaft der drei europäischen Normungsgremien ist im wesentlichen auf die EG- und EFTA-Mitgliedstaaten beschränkt; die Mitgliedschaft im CEN und CENELEC ist ausschließlich auf diese Länder begrenzt, während im ETSI auch Zypern, Malta und die Türkei Mitglied sind. Mehrere mittel- und osteuropäische Länder haben jedoch vor kurzem ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in allen drei europäischen Normungsorganisationen bekundet, und die Türkei bewirbt sich seit einiger Zeit um die CEN/CENELEC-Mitgliedschaft. CEN und CENELEC haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Mitgliedschaft in ihren Organisationen an die Mitgliedschaft in der EG bzw. EFTA gebunden ist.

52. Es liegt im Interesse aller europäischen und nichteuropäischen Länder, daß das gegenwärtige Tempo bei der Erarbeitung Europäischer Normen beibehalten und, soweit möglich, noch gesteigert wird. Die weitgehende Harmonisierung widersprüchlicher nationaler Normen innerhalb Europas auf der Grundlage internationaler Normen ist ein eindrucksvoller Beitrag zur Förderung des internationalen Handels und weitweiten Wirtschaftswachstums. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine kurzfristige Ausweitung der Vollmitgliedschaft der europäischen Normungsgremien dieses Ziel insoweit gefährden würde, als die Schwierigkeiten der jetzigen Mitglieder, in komplizierten technischen Fragen zu einer Einigung zu kommen, dadurch noch verstärkt würden. Eine breitere Mitgliedschaft mag zwar langfristig wünschenswert sein, sollte jedoch derzeit nicht als vorrangig angesehen werden.
53. Dennoch sollten jene europäischen Länder, die nicht Mitglied des europäischen Normungssystems sind, Europäische Normen jedoch übernehmen möchten, eng an der Arbeit der europäischen Normungsgremien beteiligt werden, um ihnen eine schnelle Anpassung an neue Europäische Normen und die Nutzung der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile zu erlauben. Die breite Übernahme und Anwendung Europäischer Normen außerhalb der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten liegt im wirtschaftlichen Interesse Westeuropas. Es sei außerdem daran erinnert, daß die Gemeinschaft Assoziierungsverträge mit einigen europäischen Ländern geschlossen hat und ähnliche Verträge mit anderen Ländern schließen könnte. Aus diesen Gründen wäre es wünschenswert, wenn die europäischen Normungsgremien europäischen Ländern die Möglichkeit einer Teilnahme an ihrer Arbeit bieten würde, ohne daß diese Vollmitglieder sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Status eines "assozierten Mitglieds", der ein Recht auf Beteiligung an europäischer Normungsarbeit, jedoch ohne Stimmrecht, einschließt, das Interesse der Gemeinschaft und der betreffenden Länder an einer engeren wirtschaftlichen Beziehung widerspiegelt, wobei den Unsicherheiten in bezug auf die strukturelle und wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder Rechnung getragen wird. Abhängig von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen könnte nach einigen Jahren ein Übergang zur Vollmitgliedschaft erfolgen, wenn die betreffenden Länder ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Anwendung Europäischer Normen unter Beweis gestellt haben.

54. Was nichteuropäische Länder betrifft, so ist es nach Ansicht der Kommission in erster Linie Sache der europäischen Normungsgremien, darüber zu entscheiden, ob in begrenztem Maße eine Beteiligung dieser Länder an ihrer Normungsarbeit in ihrem Interesse liegt. Ein europäisches Normungsgremium, ETSI, läßt bereits bei einigen seiner Sitzungen Vertreter nichteuropäischer Länder als Beobachter zu - allerdings unter der Voraussetzung des gegenseitigen Informationsaustauschs. Ein solches Vorgehen bringt Kosten, aber auch Vorteile mit sich.

Gegenüber den unbestrittenen Vorteilen einer verbesserten Transparenz und der Möglichkeit der Einbeziehung neuester technischer Erkenntnisse aus nichteuropäischen Quellen müssen die möglichen Risiken einer Verzögerung auf dem Weg zur Erlangung eines Konsens sowie die Befürchtung abgewogen werden, daß Diskussionen, die eigentlich in internationalen Normungsgremien geführt werden müßten, statt dessen auf europäischer Ebene stattfinden könnten. In einer eher dezentralisierten, sektorbezogenen Normungsstruktur innerhalb Europas erscheint es jedoch sinnvoll, daß jedes europäische Normungsgremium in dieser Frage selbst entscheidet, sofern ein gegenseitiger Informationsaustausch gesichert ist. In der Zwischenzeit würde bereits die Zulassung von Beobachtern aus den internationalen Normungsgremien zu den technischen Arbeitssitzungen von CEN und CENELEC, wie nachstehend noch weiter ausgeführt, es anderen Ländern erlauben, sich über die Fortschritte der europäischen Normungsarbeit auf dem laufenden zu halten.

Technische Zusammenarbeit

55. Die Normungsorganisationen Westeuropas sind dazu aufgerufen, anderen Ländern in verstärktem Maße ihre technische Unterstützung anzubieten, zumal die positiven Auswirkungen des Programms der EG zur Vollendung des europäischen Binnenmarkts bis Ende 1992 im Hinblick auf den internationalen Handel immer sichtbarer werden. Die Nachfrage aus mittel- und osteuropäischen Ländern ist groß, andere Regionen (im Mittelmeerraum und in Südamerika) bekunden ähnliches Interesse, und die Kommission unterhält bereits Kooperationsprogramme auf dem Gebiet der Normung mit Indien, den ASEAN-Staaten und dem Andenpakt. Der Schwerpunkt dieses Interesses liegt auf der Unterrichtung über in Arbeit befindliche und geplante Europäische Normen sowie auf der Schulung von Industrie- und Normungs-Fachleuten in ihrer Anwendung.
56. Die Gemeinschaft ist prinzipiell bereit, in ihren Kooperationsprogrammen mit Drittländern eine technische Unterstützung auf diesem Gebiet vorzusehen, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß die technischen Ressourcen für diese Aufgabe begrenzt sind. Die Kommission muß sich bei der Gestaltung einer solchen Zusammenarbeit auf die Fachleute im Privatsektor (und insbesondere in den Normungsgremien) verlassen; CEN und CENELEC und die Mitglieder dieser Organisationen haben die Kommission in der Vergangenheit bereits darin unterstützt.
57. Angesichts der europäischen Dimension dieser Aktivität ist die Kommission der Meinung, daß die europäischen Normungsgremien die Verantwortung für die Koordinierung und Führung dieser technischen Unterstützung übernehmen sollte, auch wenn die betreffenden Fachleute vorwiegend aus nationalen Normungsgremien stammen. Die Kommission beabsichtigt, die Entwicklung einer geeigneten Infrastruktur innerhalb der europäischen Gremien finanziell zu unterstützen, damit diese dem Bedarf an Information und technischer Unterstützung gerecht werden können. Dies bedeutet jedoch nicht nur eine zusätzliche Belastung für die betreffenden Normungsgremien, sondern auch ein wichtiges Instrument für die Außenwirtschaftsbeziehungen der EG. Die Kommission hofft auf eine Kooperation zwischen nationalen Normungsgremien und den Mitgliedstaaten durch ein gemeinsames Vorgehen und die Vermeidung nicht koordinierter nationaler Initiativen.

Beziehungen zu internationalen Normungsgremien

58. Die Verbindungen zwischen den europäischen Normungsgremien und ihren internationalen Gegenstücken sind indirekter Art, da nur nationale Normungsgremien in der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) bzw. nur nationale Behörden im Internationalen beratenden Ausschuß für Telegraphie und Telephonie (CCITT) vertreten sind. Dennoch ist die Zusammenarbeit zwischen den internationalen und europäischen Gremien mit wachsendem Umfang und Geltungsbereich der europäischen Normung intensiver geworden. Besonders in den letzten beiden Jahren wurden zwischen ISO und CEN sowie zwischen IEC und CENELEC Vereinbarungen getroffen, die regelmäßige Gespräche zum Vergleich und zur möglichen Koordinierung ihrer Arbeitsprogramme vorsehen. Dies zeigt die Bereitschaft beider Seiten zum kooperativen Dialog, im doppelte Arbeit und eine Vergeudung der Kräfte der ohnehin knappen Experten zu vermeiden.
59. Das europäische Normungssystem wird jedoch noch andere Schritte unternehmen müssen, um der internationalen Normungs-Gemeinschaft zu versichern, daß die Arbeit auf europäischer Ebene zwar ein Ersatz für nationale, jedoch nicht für internationale Normung ist.

In einem ersten Schritt müßten die internationalen Normungsgremien über den Fortschritt der europäischen Arbeit umfassen auf dem laufenden gehalten werden, indem Beobachter aus den entsprechenden Technischen Komitees der ISO oder IEC zur Teilnahme an den Sitzungen der europäischen Arbeitsgruppen und Technischen Komitees eingeladen werden, wenn ein gemeinsames Interesse besteht.

Ein weiterer positiver Schritt bestünde darin, die internationalen Normungsgremien auch weiterhin um die Übernahme eines Teils der nun auf europäischer Ebene anstehenden Arbeit zu bitten, insbesondere bei Normungsaufgaben, die nicht in Zusammenhang mit EG-Produktgesetzen stehen. Wenn die internationalen Normungsgremien darauf mit einer Beschleunigung der Arbeit an Projekten reagieren, die für Europa von vordringlicher Bedeutung sind, und innerhalb des nach europäischen Anforderungen gesetzten Zeitrahmens Ergebnisse liefern, kann auf eine Normung auf europäischer Ebene verzichtet werden.

60. Wenn Europa jedoch eine fortgesetzte internationale Normung unterstützen soll, muß dies auch von anderer Seite geschehen. Die Europäische Gemeinschaft erwartet, daß ihre führenden Wirtschaftspartner, und insbesondere die Vereinigten Staaten und Japan, bereit sein werden, in den kommenden Jahren mehr Mittel für die internationale Normung bereitzustellen und, was ebenso wichtig ist, internationale Normen auf nationaler Ebene durchzusetzen. Wenn sich nicht alle Beteiligten mit dem gleichen Engagement für die internationale Normung einsetzen, wie Europa dies in der Vergangenheit getan hat, kann dieser wichtige Mechanismus als Mittel zur Förderung des internationalen Handels und des Wirtschaftswachstums nicht richtig genutzt werden.

Andere wichtige Aufgaben

Die nachstehend genannten Aufgaben mögen zwar für die künftige Entwicklung der europäischen Normung von Bedeutung sein, sind im Augenblick jedoch wohl nicht so dringend wie die im vorangehenden Kapitel beschriebenen Aufgaben. Ihre Erledigung dürfte auch in einem weniger engen Zeitrahmen möglich sein; dabei ist jedoch zu beachten, daß jede Vernachlässigung einer dieser Aufgaben zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Entwicklung der Normung als wichtige Kraft in der europäischen Wirtschaft führen kann.

(iv) Verantwortlichkeit

61. Normung ist ein Dienst für die Industrie und damit in weiterem Sinne an der Gesellschaft. Der Bedarf an Normen mag ursprünglich aus Hersteller-Interessen entstanden sein, umfaßt heute jedoch einen viel breiteren "Kundenkreis": Behörden, Arbeitnehmer, Anwender, private Verbraucher oder Forscher. Alle diese Normen-Kunden wünschen, daß dieser Dienst ihren Anforderungen entspricht und effizient erbracht wird.
62. Diese verschiedenen Interessengruppen sind normalerweise in den Verwaltungsorganen der nationalen Normungsgremien vertreten, und zwar entweder direkt oder durch einen Regierungsvertreter. Auch auf technischer Ebene steht allen interessierten Gruppen generell die Teilnahme an nationaler Normungsarbeit offen. Auf europäischer Ebene ist eine direkte Vertretung unterschiedlicher Interessen bei der Normung weit aus geringer. Die Situation in den drei europäischen Normungsgremien läßt sich wie folgt zusammenfassen:

	<u>Teilnahme an Technischen Komitees/ Arbeitsgruppen</u>	<u>Vertretung in Verwaltungsorganen</u>
CEN	- Delegationen von nationalen Normungsgremien - Beobachter von anerkannten europäischen Hersteller- und Verbraucherverbänden	Vertreter von nationalen Normungsgremien
CENELEC	- Delegationen von nationalen elektrotechnischen Komitees	Vertreter von nationalen elektrotechnischen Komitees
ETSI	- Mitglieder - Beobachter von anerkannter interessierter Gruppen innerhalb und außerhalb Europas	Mitglieder (EG-Kommission und EFTA als Berater)

63. Die bisherigen Vorschläge für eine Vertretung im Europäischen Normungsrat bilden einen ersten Schritt zu einer größeren Verantwortlichkeit der europäischen Normung; die europäische Normung muß ihrem "Kundenkreis" jedoch auf allen Ebenen zugänglich sein. Angesichts der Bedeutung der europäischen Normung z.B. für die Produktsicherheits-Gesetze der EG sollten alle mit Sicherheitsfragen befaßten Gruppen, einschließlich der Arbeitnehmer- und Verbrauchervertreter, über ihre europäischen Verbände die Gelegenheit zur Teilnahme an der technischen Normungsarbeit auf europäischer Ebene erhalten. Es erscheint nicht sinnvoll, daß manchen Interessengruppen (wie Herstellern und industriellen Anwendern) die Beobachtung dieser Arbeit über ihre europäischen Organisationen erlaubt sein soll und anderen (Gewerkschaften und Verbraucherverbänden) nicht. Der Prozeß der europäischen Normung erfordert eine größere Offenheit, um ein breiteres öffentliches Interesse an und Vertrauen in Europäische Normen zu stärken.
64. Dieselbe Forderung läßt sich auch im Hinblick auf die Verwaltungsorgane stellen. Wenn die Normung ein Dienst am Kunden ist, so muß der Kunde Europäischer Normen bei der Festlegung der Prioritäten und Zuweisung von Mitteln für die Normungsarbeit mitreden können. Mit Ausnahme von ETSI werden die europäischen Normungsgremien ausschließlich durch Vertreter der nationalen Normungsgremien (im CEN) bzw. des betreffenden Industriesektors (im CENELEC) verwaltet. Um der wachsenden Bedeutung der europäischen Normung für die Öffentlichkeit besser gerecht zu werden, sollten außerdem Möglichkeiten für eine direkte Vertretung wichtiger interessierter Gruppen und Behörden (die schließlich einen beachtlichen Beitrag zur Finanzierung der Normungsarbeit leisten) in europäischen Normungsgremien vorgesehen werden. Die Art und Weise einer solchen Vertretung kann später diskutiert werden; ihre grundsätzliche Notwendigkeit muß jedoch jetzt festgeschrieben werden.
65. Es ist wichtig, daß auch nationale Normungsgremien, die ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Normungssystems sind, den Grundsatz der Offenheit gegenüber anderen Elementen des Systems wahren. Die Teilnahme an nationaler Normungsarbeit, die in einem integrierten EG-Markt geleistet wird, darf nicht aufgrund der Nationalität oder des Standorts der interessierten Gruppe eingeschränkt werden. Jeder Gruppe innerhalb der Gemeinschaft, die an einer nationalen Normungsarbeit teilnehmen möchte, ihr besonderes Interesse an dieser Arbeit bekundet und die üblichen Regeln für eine Teilnahme anerkennt, muß dies erlaubt sein. Dieser Grundsatz ist bereits in Richtlinie 83/189/EG vorgesehen; nun ist es an der Zeit, ihn anzuwenden.

(v) Finanzierung

66. Normung ist nicht billig. Die Weiterentwicklung der europäischen Normung muß auf der eindeutigen Verpflichtung aller Beteiligten zur finanziellen Unterstützung der Normungsanstrengungen beruhen. Angesichts des gegenwärtigen und künftig noch wachsenden Umfangs der europäischen Normung erscheint die jetzige Art der Finanzierung, insbesondere im Falle der CEN- und CENELEC-Aktivitäten, vergleichsweise instabil.

Derzeit beziehen nur die nationalen Mitgliedsorganisationen von CEN bzw. CENELEC ihre Einnahmen direkt aus der Privatwirtschaft (aus Mitgliedsbeiträgen und dem Verkauf von Normen) und finanzieren CEN und CENELEC mit ihren jährlichen Mitgliedsbeiträgen. Diese indirekte und kurzfristige Finanzierung dürfte für den voraussichtlichen Umfang der europäischen Normungsarbeit in den 90er Jahren jedoch nicht mehr ausreichen.

Andererseits hat das Volumen der von EG und EFTA in Auftrag gegebenen Normungsarbeit zur Folge, daß ein Großteil der CEN- und CENELEC-Ausgaben (70 Prozent des CEN-Jahreshaushalts und 55 Prozent des CENELEC-Jahreshaushalts) sowie ein Teil der Kosten, die den nationalen Mitgliedsorganisationen durch die Übernahme technischer Sekretariate entstehen, von der EG und den EFTA-Ländern finanziert werden. Obwohl das Budget der europäischen Normungsgremien nur einen geringen Teil der Gesamtkosten der europäischen Normung ausmacht (weit höhere Kosten entstehen auf nationaler Ebene durch die Koordinierung nationaler Standpunkte und Beteiligung an europäischen Diskussionen), ist die Abhängigkeit dieser Gremien von öffentlichen Geldern für die Kommission ein Punkt wachsender Besorgnis⁽¹⁾.

67. Die jüngste Entwicklung ist besonders beunruhigend, da es sich nun abzeichnet, daß der für die europäische Normung erforderliche Finanzierungsumfang möglicherweise schon bald die verfügbaren Mittel innerhalb des EG-Haushalts übersteigen wird. (Man rechnet damit, daß die Gemeinschaft 1990 für die europäische Normungsarbeit mindestens 20 Millionen ECU und 1991 noch erheblich mehr bereitstellen wird.) Es muß eine effektivere Kanalisierung privater Gelder in die europäische Normung gefunden werden. Nach Ansicht der Kommission muß dieses Ziel durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Eine Verpflichtung der Mitglieder der europäischen Normungsgremien zur langfristigen Finanzplanung;
- Änderung der gegenwärtigen Verteilung der Einnahmen aus dem Verkauf Europäischer Normen, um einen Teil dieser Einnahmen direkt europäischen Normungsgremien zufließen zu lassen;
- Einführung von Mitgliedsbeiträgen für an der europäischen Normung beteiligte Gruppen aus der Industrie (wie dies bereits bei ETSI der Fall ist).

(1) ETSI wird zwar zum Teil direkt von seinen Mitgliedern finanziert, ist jedoch trotzdem stark von außerordentlichen Zuschüssen nationaler Regierungen abhängig.

Parallel zu diesen Entwicklungen sollte der Ministerrat bereit sein, für die Dauer von mehreren Jahren eine klare (wenn auch begrenzte) Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Geldern zu übernehmen (siehe unten, Kapitel C, "Die Rolle der Behörden").

68. Die CEN- und CENELEC-Mitglieder, deren Aktivitäten und Entwicklung zunehmend mit der Tätigkeit und Weiterentwicklung der europäischen Normungsgremien verbunden ist, denen sie angehören, werden in den kommenden Jahren zweifellos mehr Ressourcen für die europäische Normungsarbeit bereitstellen müssen. Anstatt Haushaltsentscheidungen wie bisher jährlich ad hoc zu treffen, wäre es vielleicht sinnvoller, basierend auf bestehenden und geplanten Arbeitsprogramme einen langfristigen Finanzplan zu entwickeln; auf dieser Grundlage ließe sich der wahrscheinliche Beitrag der einzelnen nationalen Mitgliedsgruppen über mehrere Jahre abschätzen. Dadurch würde die Finanzplanung auf nationaler Ebene unterstützt, und man hätte damit ein greifbares Ziel, um sich auf nationaler Ebene um eine Finanzierung durch die Industrie zu bemühen. (Soweit die Kommission informiert ist, wird derzeit im CEN die Möglichkeit einer längerfristigen Finanzplanung untersucht.)

69. Die Finanzierung über jährliche Mitgliedsbeiträge ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, Gelder für die europäische Normung bereitzustellen. Nationale Normungsgremien beziehen ihre meisten Einkünfte aus dem Verkauf ihrer Produkte, d.h. Normen und Informationen über Normen. Ein direkte Finanzierung der europäischen Normungsgremien durch jährliche Mitgliedsbeiträge könnte zu einem gewissen Grad dadurch ersetzt werden, daß man einen Teil der Einnahmen aus dem Verkauf Europäischer Normen direkt (zumindest teilweise) den europäischen Gremien zufließen läßt, die für die Erstellung der Normen verantwortlich sind. Dies hätte natürlich keinen Einfluß auf die Summe der von nationalen an europäische Gremien überwiesenen Gelder, könnte die Mittelübertragung jedoch vereinfachen, indem dem entsprechenden europäischen Normungsgremium automatisch mit jedem Verkauf einer Europäischen Norm Gelder zufließen würden.

70. Dies bedeutet nicht, daß nationale Normungsgremien aus dem Verkauf Europäischer Normen keinerlei Einkünfte mehr hätten. Nationale Gremien spielen bei der Vorbereitung dieser Normen eine wesentliche Rolle, da sie als Brücke zwischen nationalen Interessengruppen und den Verhandlungen auf europäischer Ebene fungieren. Ebenso unentbehrlich sind sie für die Vermarktung der Normen, seien es nationale, europäische oder internationale Normen. Es wäre sinnvoll, die Verkaufseinnahmen zwischen den europäischen und den nationalen Gremien aufzuteilen, und zwar in einer Weise, die den wesentlichen Beitrag letzterer anerkennt, indem die Einnahmen zum Beispiel zwischen dem für die Norm verantwortlichen europäischen Normungsgremium, der (europäischen oder nationalen) Organisation, die den Verkauf übernimmt, und allen nationalen Normungsgremien aufgeteilt werden.

71. Ein derartiges System hätte mehrere Vorteile:

- Es würde in einem begrenzten (aber zunehmenden) Maße die europäischen Normungsgremien mit regelmäßigen eigenen Einkünften versorgen;
- Es würde den Normungsgremien einen finanziellen Anreiz bieten, eine dynamische Verkaufspolitik für Europäische Normen zu verfolgen;
- Es würde allen nationalen Normungsgremien einen Anteil an den Einnahmen aus dem Verkauf Europäischer Normen sichern - unabhängig vom Ort des Verkaufs;
- Es würde den gegenwärtigen anomalen Zustand beseitigen, durch den für die europäische Normung bestimmte öffentliche Gelder Einkünfte für nationale Normungsgremien erzeugen, insbesondere jene, die ihre Normen in den Arbeitssprachen von CEN veröffentlichen.

Mit anderen Worten, dieses System würde die wechselseitigen Abhängigkeiten des europäischen Normungssystem in finanzieller Hinsicht widerspiegeln.

72. Eine Bedingung für den Erfolg dieses Konzepts ist die Einführung eines stärkeren Wettbewerbs zwischen den Verkäufern Europäischer Normen, wodurch die Kosten, die die europäische Industrie für den Kauf von Normen ausgeben muß, sinken und der gesamte Markt wahrscheinlich wachsen würde. Ein weiterer Marktzuwachs wäre zu erwarten, wenn die europäischen Normungsgremien ihre eigenen Normen direkt verkaufen könnten, sofern ihre Mitglieder damit einverstanden sind; nach den gegenwärtigen Bestimmungen des CEN und CENELEC ist dies jedoch nicht zulässig (soweit die Kommission informiert ist, wird diese Möglichkeit derzeit geprüft).
73. Eine zusätzliche Finanzierung über Mitgliedsgebühren der Industrie wäre die natürliche Konsequenz einer verstärkten Nutzung angegliederter Normungsgremien, die eine direkte Teilnahme von Einzelmitgliedern anstelle einer Vertretung durch nationale Delegationen erlauben. Dies geschieht bereits im Falle des European Telecommunications Standards Institute (ETSI) und des European Workshop for Open Systems (EWOS). Das Recht auf direkte Teilnahme an der Normungsarbeit sollte mit einer größeren finanziellen Verpflichtung für die Normung verbunden sein. Sind die Industrie und andere interessierte Gruppen überzeugt, daß die europäische Normung ihren Interessen dient, so werden sie auch bereit sein, direkt einen Teil der Kosten der europäischen Normungsorganisationen zu tragen.

(vi) Information

74. Indem sie den Stand der Technik definiert, trägt die Normung dazu bei, die Wirtschaft transparenter zu machen. Normen können diese Funktion jedoch nur erfüllen, wenn die Informationen über diese Normen allgemein zugänglich, eindeutig und vollständig sind. Die gegenwärtige Struktur der Normung in Europa, die auf nationalen Normungsgremien basiert, hat dazu geführt, daß sich die verfügbaren Informationen auf die Aktivitäten des Normungsgremiums des eigenen Landes konzentrieren; daher ist es schwierig, an klare und vollständige Informationen über gemeinsame Europäische Normen oder die nationalen Normen anderer europäischer Länder heranzukommen. Liegt der Europäischen Gemeinschaft die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts und langfristig einer integrierten europäischen Wirtschaft am Herzen, ist es wesentlich, daß die in Normen enthaltenen technischen Informationen aus europäischer Sicht dargestellt werden und ein umfassendes Bild der Aktivitäten auf nationaler wie auf europäischer Ebene geben.
75. Was die Informationen über nationale Normungsaktivitäten angeht, so wurde in der Richtlinie 83/189/EG des Rats gefordert, daß nationale Normungsgremien die europäischen Normungsgremien über ihre Tätigkeit informieren sollten; Zweck dieser Forderung war die Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie die Übertragung von Aktivitäten von gemeinsamem Interesse von der nationalen auf die europäische Ebene. Die in dieses Verfahren gesetzten Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt. Die Eingaben nationaler Normungsgremien in die CEN/CENELEC-Datenbank sind häufig unvollständig und unklar und erfolgen oft zu spät. Ein im Januar 1990 vom CEN/CENELEC-Sekretariat verfaßter Bericht (fünf Jahre nach Beginn des Informationsverfahrens) deckte weitverbreitete Fälle auf, in denen nicht oder zu spät informiert oder falsch klassifiziert wurde. Mangelhafte Eingaben in das System haben zu falschen Ergebnissen geführt; von einer "Karte" der gegenwärtigen europäischen Normungsaktivitäten weit entfernt, enthalten die umfangreichen, durch dieses Informationsverfahren entstandenen Register Informationen, die für einen Nicht-Fachmann unverständlich und zudem oft veraltet sind. Zu diesem Problem hat CEN vor kurzem entsprechende Empfehlungen ausgesprochen, und CENELEC hat eine Verbesserung der Datenbank beschlossen; es bleibt jedoch abzuwarten, wie schnell diese Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden.
76. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß CENELEC seit 1988 ein paralleles Informationsverfahren für den elektrotechnischen Bereich beschlossen hat, das engere Bestimmungen als das Informationsverfahren gemäß Richtlinie 83/189 umfaßt, so z.B. einen dreimonatigen "Stillstand" nationaler Arbeit, sobald ein anderes Mitglied sein Interesse daran bekundet hat, und die automatische Umwandlung in europäische Projekte, wenn an der Arbeit mehrere Mitgliedsländer beteiligt sind. Die Kommission würde die Ausweitung dieser Vorschriften auf andere Sektoren, wo nationale Normungsaktivitäten noch große Bedeutung haben, begrüßen.

78. Die Weitergabe von Informationen über die europäische Normung wurde von den CEN/CENELEC-Mitgliedern bisher eher als nationale denn als gemeinsame Aufgabe angesehen. Zum Beispiel:

- dürfen die europäischen Normungsgremien keine Ausgaben Europäischer Normen verkaufen, sondern müssen Interessenten an die nationalen Mitgliedsghremien verweisen;
- sind Europäische Normen in nationalen Normenkatalogen entgegen einer CEN/CENELEC-Entscheidung von 1987 nicht immer eindeutig als solche gekennzeichnet;
- werden Informationen, die unter den Bestimmungen der Richtlinie über das Informationsverfahren erhalten wurden, nicht vom CEN/CENELEC-Sekretariat, sondern von den nationalen Mitgliedsghremien veröffentlicht.

Im letzten Jahr haben CEN und CENELEC erste Schritte unternommen, um ihre Aktivitäten besser sichtbar zu machen; dazu gehört die Herausgabe eines monatlichen Informationsbriefs ("Review of Current Activities" - Bericht über laufende Aktivitäten), in dem neue Normungsarbeiten, in der Phase der öffentlichen Anhörung befindliche neue Entwürfe für Europäische Normen und neu beschlossene Europäische Normen veröffentlicht werden. Dennoch ist es immer noch schwierig, von den europäischen Normungsgremien einen regelmäßigen und umfassenden Überblick über ihre Aktivitäten zu erhalten.

78. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verantwortung in der Informationspolitik, wie auch in anderen Bereichen der europäischen Normung, gleichmäßiger auf europäische und nationale Gremien verteilt werden sollte. Qualitativ bessere Informationen über die Normung in Europa, die nicht nur Informationen über die Aktivitäten auf europäischer Ebene, sondern auch über die Unterschiede zwischen nationalen Normen umfassen, werden den Bedarf an Europäischen Normen steigen lassen. Diese Informationen sollten gesammelt und auf europäischer wie auf nationaler Ebene zugänglich gemacht werden.

79. Die Kommission schlägt daher vor, die Informationen über Normungsaktivitäten gemäß folgenden Gesichtspunkten zu sammeln und weiterzugeben:

- Das gemäß der Richtlinie 83/189/EG eingeführte Informationsverfahren sollte konsequent angewendet und durchgesetzt werden, damit eine "Stillstands"-Zeit von mindestens 3 Monaten eingehalten wird, in der andere nationale Normungsgremien zu einer vorgelegten neuen nationalen Normungsarbeit Stellung nehmen können. Die Kommission würde jegliche von den Normungsgremien in dieser Richtung betriebene Initiativen begrüßen; werden in dieser Hinsicht keinerlei Bemühungen erkennbar, könnte sich die Kommission entschließen, selbst Änderungsvorschläge für die Richtlinie 83/189/EG vorzulegen.

- Unter der Aufsicht des Europäischen Normungsrats sollte eine einzige Europäische Normungsdatenbank (ESD) eingerichtet werden, die bibliografische Daten über nationale und europäische Normen sowie Kurzberichte über laufende Normungsaktivitäten enthält. Diese Daten sollten allen interessierten Gruppen in einer Form und zu Bedingungen zugänglich sein, die von den Normungsgremien gemeinsam festzulegen sind.
- Maßnahmen zur "Vermarktung" von ESD-Daten werden davon abhängen, ob die betreffende Norm oder Aktivität aus europäischen oder nationalen Gremien stammt. In beiden Fällen sollte jedoch die Verantwortung für die Belieferung des Markts mit Informationen über Normen und Normung gleichermaßen bei europäischen und nationalen Gremien liegen.

Ein solches Konzept würde die europäischen und nationalen Normungsgremien in ihrer eigenen Informationspolitik nicht behindern.

(vii) Status der Europäischen Norm

80. Die meisten Leute sind überrascht, wenn sie erfahren, daß es die Europäische Norm aus eigenem Recht selbst jetzt, im Jahre 1990, noch nicht gibt. Die Normungsarbeit auf europäischer Ebene hat die Harmonisierung getrennter nationaler Normen zum Ziel. Die von CEN, CENELEC und ETSI beschlossenen Normen erlangen erst einen offiziellen Status, wenn die nationale Normungsgremien ihren Inhalt in eine oder mehrere nationale Normen umgesetzt und alle widersprüchlichen Bestimmungen aufgehoben haben.
81. Diese "zweistufige" Normung in Europa hat gewisse Nachteile. Der erste ist die Verzögerung bis zu ihrem endgültigen Inkrafttreten; gemäß den CEN/CENELEC-Bestimmungen sind mindestens sechs Monate, manchmal auch mehr, für die Umsetzung in nationale Normen zulässig, und diese Bestimmungen werden nicht in allen Fällen eingehalten. Darüber hinaus kann die Umsetzung zu einer Unsicherheit in der Frage führen, welche Normen auf europäischer Ebene harmonisiert sind und welche nicht, obwohl CEN und CENELEC in dieser Hinsicht entsprechende Vorschriften erlassen haben. Einige nationale Normungsgremien wenden die Bestimmungen zur Kennzeichnung harmonisierter Europäischer Normen nicht konsequent an. Kann die europäische Industrie am Ende des europäischen Normungsprozesses nicht erkennen, welche Normen in Europa identisch sind, geht ein wesentliches Ziel der Harmonisierung verloren.
82. Grundsätzlich könnte man die Frage stellen, ob die Umsetzung in nationale Normen in jedem Fall im Interesse der Kunden Europäischer Normen liegt. Indem die nationalen Normungsgremien durch die Angleichung nationaler Normen eine Harmonisierung anstreben, behalten sie das Urheberrecht an den harmonisierten Normen (und damit das ausschließliche Recht an den Verkaufseinnahmen) und stärken das Image des nationalen Gütezeichens auf dem Markt. Dadurch kann es passieren, daß sich der Hersteller eines Produkts, das einer Europäischen Norm entspricht und

in allen Ländern der Gemeinschaft verkauft wird, mehrere verschiedene nationale Gütezeichen beschaffen muß, um dem Kunden zu zeigen, was er kauft; das ist nicht der Sinn des Programms zur Vollendung des EG-Binnenmarkts bis Ende 1992.

83. Die Kommission ist der Ansicht, daß alle künftigen Europäischen Normen aus eigenem Recht existieren sollten, ohne daß sie erst auf nationaler Ebene umgesetzt werden müssen, ehe sie angewendet werden können. Das Urheberrecht an Europäischen Normen sollte bei dem europäischen Normungsgremium liegen, das für sie verantwortlich zeichnet (wie dies bei ETSI der Fall ist), und nicht bei jedem einzelnen seiner nationalen Mitgliedsgruppen (wie bei CEN/CENELEC). Diese Normen könnten, unmittelbar nachdem sie beschlossen wurden, auf europäischer Ebene in den Arbeitssprachen des betreffenden europäischen Normungsgremiums veröffentlicht werden. Obwohl eine Umsetzung in nationale Normen noch immer erforderlich sein dürfte, um die Europäische Norm in der Landessprache verfügbar zu machen und um sicherzustellen, daß das nationale Normungsgremium nationale Normen zurückzieht, die der Europäischen Norm widersprechen, sollte die Europäische Norm als solche mit ihrer europäischen Bezugsnummer und ohne jede nationale Bezugsnummer umgesetzt werden. Europäische Normen würden dann in nationalen Normenkatalogen als eigenständige Normen und an anderer Stelle als die nationalen Normen aufgeführt werden.
84. Dieses Vorgehen würde zur Bildung eines Bestands an "echten" Europäischen Normen führen, der universell als Maß der europäischen technologischen Integration erkennbar ist. Rein nationale Normen würden gleichermaßen als sichtbares Anzeichen dafür erhalten bleiben, daß diese Integration noch nicht erreicht wurde oder nicht erforderlich war. Würde dieser Kurs eingehalten, könnten die Gemeinschaft und Europa als Ganzes sowohl ihre bisherigen Leistungen aber auch ihre noch nicht erreichten Ziele auf dem Gebiet der Normung besser beurteilen.
85. Eine logische Konsequenz eigenständiger Europäischer Normen muß die Entwicklung eines gemeinsamen Gütezeichens sein, das die Einhaltung dieser Normen bescheinigt. Die Kommission hat bereits CEN und CENELEC dazu aufgerufen, sich in dieser Richtung zu orientieren - als Teil des globalen Ansatzes der Gemeinschaft zur Beurteilung der Einhaltung von Normen, der im Dezember 1989 vom Rat genehmigt wurde. Ein einziges Gütezeichen, das die Einhaltung einer Europäischen Norm bescheinigt, würde zu einer klareren Vorstellung der Öffentlichkeit von der europäischen Normung beitragen, wie dies durch nationale Zeichen für die nationale Normung gelungen ist. Dadurch bliebe den Herstellern viel Zeit und Geld für die Erlangung mehrerer nationaler Gütezeichen zur Bescheinigung der Einhaltung ein und dieselben Norm erspart. Darüber hinaus würde durch die Verwendung eines einzigen Gütezeichens wahrscheinlich die Nachfrage nach einer Zertifizierung der Einhaltung durch Dritte in dem Maße steigen, wie das gemeinsame Gütezeichen zur Bescheinigung der Einhaltung einer Europäischen Norm als Symbol für die Akzeptanz beim Kunden auf dem gesamten europäischen Markt anerkannt würde.

86. Ein abschließender Kommentar zum Thema des vorliegenden Abschnitts betrifft die wichtige Forderung, daß es nur ein einziges europäisches Normenwerk geben sollte. Das europäische Normungssystem ist als homogenes, allumfassendes System gedacht. Es soll den Markt mit einem einzigen Produkt - der Europäischen Norm - versorgen, das unabhängig vom Gegenstand der Norm universell erkennbar ist. Daraus folgt, daß es eine einzige Bezeichnung für diese Norm geben muß - ohne Variationen. Dies würde bedeuten, daß die jetzige Unterscheidung in Europäische Normen ("EN"), die von CEN bzw. CENELEC erstellt werden, und Europäische Telekommunikations-Normen ("ETS") des ETSI verschwinden muß und beide Normengruppen unter einer einzigen Bezeichnung, und zwar dem "Europäischen Standard" ("ES"?) zusammengefaßt werden.

(viii) Prüfung und Zertifizierung

87. Die Satzungen von CEN und CENELEC sehen vor, daß diese Organisationen auf allen Gebieten tätig sind, die die Anwendung Europäischer Normen betreffen, einschließlich Fragen der Prüfung und Zertifizierung. In den ETSI-Satzungen ist dies nicht vorgesehen, da sich die CEPT die direkte Zuständigkeit für diese Fragen vorbehalten hat. CEN und CENELEC haben eine Reihe von Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung geschlossen und mehrere Zertifizierungssysteme eingerichtet: das CENELEC-Zertifizierungsabkommen (CCA), das CENELEC HAR-Abkommen über Elektroleitungen und -kabel, das Cenelec-Zertifizierungsabkommen über Elektronikbauteile und die CEN CCC-Abkommen. Alle diese Abkommen umfassen Vorschriften zu Gütezeichen. So basiert beispielsweise das HAR-Abkommen auf einem gemeinsamen Zeichen (HAR) verbunden mit nationalen Zeichen; CCA basiert auf der gegenseitigen Anerkennung der Prüfberichte, so daß manche Produkte gleich mehrere nationale Zeichen tragen, und die CEN CCC-Abkommen basieren auf einem einzigen CEN-Zeichen, das die Einhaltung der entsprechenden CEN-Normen bescheinigt. Darüber hinaus haben beide Organisationen Strukturen zur Lösung allgemeinerer Fragen eingeführt, so zum Beispiel das Gütezeichen-Komitee (CENELEC) und das CENCER-Komitee (CEN).
88. Diese Abkommen und Strukturen haben sich in ihrem begrenzten Einflußbereich als nützlich erwiesen, doch haben sie nicht zur Entstehung einer wirklich europäischen Kultur in Fragen der Prüfung und Zertifizierung geführt. Das ist auch kaum verwunderlich, da sich CEN und CENELEC aus nationalen Normungsgremien zusammensetzen, die eher die Interessen der Hersteller als die der Prüflabors und Zertifizierungsgremien vertreten. Die Vertretung letzterer dürfte den Normungsgremien schwerfallen, da einige ihrer Mitglieder führende unabhängige Prüfungs- und Zertifizierungsunternehmen sind. Die CEN- und CENELEC-Zertifizierungsabkommen neigten daher zu einer eingeschränkten Anwendung, da sie den Bedürfnissen selbstgewählter Gruppen näher waren als denen eines freien europäischen Markts.

89. Im Dezember 1986 machte die Kommission auf diese Situation aufmerksam und schlug die Einrichtung einer neuen europäischen Organisation vor, um die europäischen Normungsgremien durch die Schaffung einer zentralen Stelle für alle an der Prüfung und Zertifizierung aktiv Beteiligten zu ergänzen. Die Kommission ließ von CEN und CENELEC Vorschläge für eine solche Organisation erarbeiten, die in Umrissen auf dem im Juni 1988 in Brüssel veranstalteten Symposium für Prüfung und Zertifizierung vorgestellt wurden. Das Symposium ergab, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit dieser Organisation ihre Unabhängigkeit wäre, jedoch enge Verbindungen zu den Normungsaktivitäten gewahrt werden müßten. Am 24. Juli 1989 sandte die Kommission ihre Mitteilung (COM (89) 209) über den globalen Ansatz zur Prüfung und Zertifizierung an den Rat, in der sie die Notwendigkeit der Schaffung eines unabhängigen Gremiums bestätigte. Der Rat stimmte am 21. Dezember 1989 für die Einrichtung der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung (EOTC), was zur formalen Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung am 25. April 1990 zwischen CEN, CENELEC, EFTA und der Kommission führte.

Diese neue Organisation, die parallel zu CEN und CENELEC tätig sein wird, wurde von den vier Unterzeichnern zunächst für eine Probezeit eingerichtet, die am 31. Dezember 1992 mit der Gründung einer rechtlich unabhängigen Organisation enden soll. In der Zwischenzeit haben sich CEN und CENELEC vertraglich dazu bereit erklärt, die notwendige administrative Unterstützung zu übernehmen.

90. Die Kommission ist der Ansicht, daß CEN und CENELEC nun damit beginnen sollten, ihre künftigen Beziehungen zur EOTC zu untersuchen und insbesondere zu prüfen, wie sie die Ergebnisse der EOTC-Arbeit nutzen und die Aktivitäten dieser Organisation wirksam unterstützen können. Außerdem wäre es sinnvoll, wenn CEN und CENELEC ihre Arbeit in den Bereichen Prüfung, Zertifizierung und Qualitätssicherung mit den Grundsätzen des globalen Ansatzes, der im Dezember 1989 vom Ministerrat genehmigt wurde, in Einklang bringen und prüfen würden, wie diese Aufgaben an EOTC übertragen werden können. Eine Koexistenz von zwei Strukturen, die sich beide mit diesen Fragen befassen, dürfte sich schwierig gestalten, ganz abgesehen vom Problem der Kosten für die europäische Industrie, die die beiden Systeme direkt oder indirekt finanzieren muß. Die Übertragung von CEN- und CENELEC-Aufgaben an EOTC würde erheblich zur Glaubwürdigkeit dieser Organisation beitragen.
91. Wie bereits im vorangehenden Kapitel erwähnt, sollten sich CEN und CENELEC eingehend mit einem System gemeinsamer Gütezeichen zur Bescheinigung der Einhaltung Europäischer Normen befassen. In der Frage der Kennzeichnung mit Gütezeichen herrscht bereits große Verwirrung, die insbesondere durch drei verschiedene in CEN/CENELEC-Kreisen verwendete Kennzeichnungssysteme zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus ist es schwer vorstellbar, daß die europäische Industrie mit einem System nationaler Gütezeichen weiterleben kann, die die Einhaltung einer gemeinsamen Europäischen Norm bescheinigen, aber nicht alle die gleiche Bedeutung haben, und zwar insbesondere in Zusammenhang mit EG-Gesetzen, die das EG-Zeichen vorsehen.

(ix) Schutzrechte für geistiges Eigentum sowie Patente

92. In Zusammenhang mit der Normung bildet das Problem der gewerblichen Schutzrechte, der Schutzrechte für geistiges Eigentum sowie Patente eine vordringliche Aufgabe. Die Einbeziehung solcher Elemente in eine Norm kann zur Stärkung einer beherrschenden Marktposition führen, sofern nicht angemessene Nutzungsbedingungen für diese Schutzrechte vereinbart werden. In vielen Fällen hat das Fehlen geeigneter Verfahren zur Lösung dieser Probleme die Normungsarbeit verlangsamt und die Annäherung an harmonisierte Lösungen behindert. Das europäische Normungssystem sollte die Probleme in Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechten für geistiges Eigentum sowie Patenten entsprechend berücksichtigen und praktikable Regeln zur Lösung einer Situation entwickeln, die bereits jetzt für die neuen Technologien von Bedeutung ist, aber auch rasch auf traditionelle Bereiche übergreift. Der in EG-Richtlinien enthaltene Verweis auf Europäische und internationale Normen erhöht die Dringlichkeit, geeignete Lösungen und praktikable Mittel zur Lösung der Fragen im Hinblick auf gewerbliche Schutzrechte, Schutzrechte für geistiges Eigentum sowie Patente zu finden.

Die Kommission stellt im folgenden einen Ansatz zur Lösung dieser Aufgabe zur weiteren Diskussion:

- In Normen enthaltene technische Spezifikationen sollten grundsätzlich allen zugänglich sein und allen Gruppen die kostenlose Anwendung der Normen erlauben. Die Weitergabe von technischen Spezifikationen an ein Normungsgremium sorgt für eine weite Verbreitung des technischen Know-hows, was in der Regel im Sinne desjenigen liegt, der diese Informationen zur Verfügung stellt.
- Unterliegen an ein europäisches Normungsgremium weitergegebene technische Spezifikationen gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechten für geistiges Eigentum oder Patenten, sind ausreichende Informationen vorzulegen, damit die Experten in den Arbeitsgruppen ihre Entscheidung hinsichtlich einer Einbeziehung von den genannten Schutz- oder Patentrechten unterliegenden Spezifikationen in eine Norm auf die aktuelle Situation, ggf. unter Berücksichtigung geltender Lizenzbedingungen, gründen können. Eine öffentliche Anhörung sollte erst angesetzt werden, wenn faire und vernünftige Bedingungen vereinbart und ordnungsgemäß eingetragen sind. (Es sei darauf hingewiesen, daß diese Lösung eng an die ISO-Bestimmungen angelehnt ist, die im europäischen Kontext und hier insbesondere bei Normungsaufträgen streng eingehalten werden sollten.)
- In Ausnahmefällen, in denen sich nur schwer eine Übereinstimmung erzielen läßt, sollten pragmatische Verfahren zur Lösungsfindung angewendet werden, die der Notwendigkeit zur Verabschiedung effektiver Normen, den legitimen Interessen der Inhaber von gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechten für geistiges Eigentum oder Patenten sowie der Notwendigkeit zur Wahrung der Transparenz der angewendeten Verfahren und der Vereinbarkeit mit der Wettbewerbspolitik Rechnung tragen.

C. Die Rolle der Behörden

93. Die europäischen Regierungen sind sich seit langem der Bedeutung der Normung für die Wirtschaft bewußt, und die Beziehungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten und ihren nationalen Normungsgremien sind eng. Einige Mitgliedstaaten haben erkannt, daß ihre nationalen Normungsgremien einen besonderen, unabhängigen Status (und in ein oder zwei Fällen ein gesetzliches Normungs-Monopol) innehaben; in allen Fällen werden die Normungsgremien von den Mitgliedstaaten direkt finanziell unterstützt. Die Normung wird generell als nützlicher Mechanismus zur Maximierung der Effizienz der Wirtschaft und zur Erreichung anderer gesellschaftlicher Ziele akzeptiert. Auf EG-Ebene hat der Ministerrat den europäischen Normungsorganisationen die Erarbeitung technischer Spezifikationen für die Produktsicherheits-Gesetze der EG übertragen.
94. Mit zunehmender Umstellung von nationaler auf europäischer Normung ist es jedoch wahrscheinlich, daß außergewöhnliche Anstrengungen seitens nationaler und EG-Behörden erforderlich sein werden, um sicherzustellen, daß dieser Wandel reibungslos und ohne das Zerbrechen bestehender Strukturen erfolgt. Die Regierungen müssen bei den verschiedenen beteiligten Interessengruppen ein größeres Bewußtsein für die nun stattfindenden bedeutenden Veränderungen wecken und gleichzeitig ihre nationalen Normungsgremien darin bestärken, daß sie auch weiterhin ein wichtige Aufgabe zu erfüllen haben und daß ihr Weiterbestehen gesichert ist.

Maßnahmen auf EG-Ebene

95. Um ein deutliches politisches Signal der Unterstützung der Normungsaktivitäten zu geben, wäre es angebracht, wenn die Gemeinschaft ihren Verbindungen zum europäischen Normungssystem durch eine entsprechende Maßnahme des Ministerrats eine feste Form geben würde. Durch eine solche politische Maßnahme könnten die Grundprinzipien für die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Normungssystems und den Behörden innerhalb der EG festgelegt werden. Durch eine Definition der Aufgaben und Ziele aller Bestandteile dieses Systems würde ein neuer Abschnitt in der Entwicklung der europäischen Normung begonnen und die Aufmerksamkeit der interessierten Gruppen auf die Möglichkeiten des europäischen Normungssystems gelenkt.

96. Die Anerkennung durch die Gemeinschaft sollte eine Verpflichtung enthalten, das europäische Normungssystem über einen bestimmten Zeitraum finanziell zu unterstützen, der nach Ansicht der Kommission mindestens 5 Jahre dauern sollte. Eine solche eindeutige Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung wäre in doppelter Hinsicht von Vorteil: Sie würde einerseits das Interesse der Gemeinschaft an der Weiterentwicklung der Normung bekräftigen, andererseits aber auch die Höchstgrenze für die Unterstützung durch die Gemeinschaft festlegen und damit den EG-Finanzbehörden, die die Höhe der jährlichen Bewilligungen für diese Maßnahmen innerhalb der von den finanziellen Perspektiven der Gemeinschaft bestimmten Höchstgrenze festlegen müssen, angesichts der rasch eskalierenden Kosten zur Finanzierung der EG eine gewisse Sicherheit bieten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die künftige finanzielle Unterstützung der europäischen Normung in Form von Subventionen erfolgen sollte, die auf der Grundlage der den Normungsgremien bereits entstandenen Kosten berechnet werden. Dadurch würde ein Anreiz gegeben, zusätzliche private Finanzierungsmöglichkeiten für europäische Normungsgremien aufzutun und den verwaltungstechnischen Aufwand sowohl der Kommission als auch der Normungsgremien zu vereinfachen.

Maßnahmen auf nationaler Ebene

97. Nationale Normungsgremien werden auch weiterhin ein entscheidendes Element des europäischen Normungssystems sein. Sie werden die Europäischen Normungsentwürfe nicht nur die Phasen der öffentlichen Anhörung und der Abstimmung auf nationaler Ebene begleiten, sondern auch die nationale Mitwirkung an der technischen Vorbereitung Europäischer Normen koordinieren, wo die direkte Teilnahme der interessierten Gruppen auf europäischer Ebene nicht für notwendig erachtet wird. Von entscheidender Bedeutung ist, daß die nationalen Organisationen auch in Zukunft effektiv arbeiten und von den Behörden weiterhin unterstützt werden.
98. Die Einnahmen aus dem Verkauf nationaler Normen stellen für die meisten nationalen Normungsgremien die wichtigste Einkommensquelle dar. Werden die im vorliegenden Bericht gegebenen Empfehlungen hinsichtlich einer Änderung des Status der Europäischen Normen und der Vereinbarungen für ihren Verkauf beachtet, würde sich dies mit wachsender Zahl der Europäischen Normen im Laufe der Zeit auf das Einkommen der nationalen Normungsgremien auswirken (der Umfang dieser Auswirkung läßt sich jedoch ohne Kenntnis des Anteils der Verkaufseinnahmen, den die europäischen bzw. die nationalen Gremien erhalten sollen, nicht abschätzen). Eine direkte Finanzierung der europäischen Normungsgremien durch die europäische Industrie und andere interessierte Gruppen dürfte ebenfalls zur Verringerung der Einnahmen der nationalen Normungsgremien führen. Möglicherweise werden die Behörden der einzelnen Länder für diesen Einnahmeverlust aufkommen müssen, es sei denn, es gelingt ihnen durch geeignete Maßnahmen, im Privatsektor ein größeres Engagement für die Normungsarbeit als Ganzes zu wecken.

99. Die Förderung eines aktiven Interesses an der europäischen Normung liegt zweifellos im Sinne aller Mitgliedstaaten. Diejenigen mit dem größten Bewußtsein für die Bedeutung der europäischen Normungsaktivität und der größten Bereitschaft, ihren Beitrag dazu zu leisten, werden am besten in der Lage sein, ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen (und die ihres Landes) auf europäischer Ebene zu vertreten. Die nationalen Normen werden auch weiterhin für die meisten das bevorzugte Mittel darstellen, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und durch die Bereitstellung technischer Informationen am Entstehungsprozeß der Europäischen Normen zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch zur Stärkung des öffentlichen Bewußtseins für die nun beginnende kritische Phase der europäischen Normung beitragen und die Unterstützung nicht nur der nationalen, sondern auch der europäischen Elemente des europäischen Normungssystems fördern.

IV. DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

100. Das vorliegende Grünbuch soll eine breite Diskussion in Gang setzen - mit dem Ziel, in der Frage, wie die nächsten Schritte in der Entwicklung der europäischen Normung aussehen sollen, zu einer Übereinkunft zu gelangen. Da diese nächsten Schritte in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten - der Regierungen, Normungsgremien, Hersteller, Anwender von Normen, Gewerkschaften und des Privatbürgers - liegen, sind alle dazu aufgerufen, sich Gedanken zum vorliegenden Grünbuch zu machen und dazu Stellung zu nehmen.
101. Die Kommission wird die wichtigsten betroffenen Gruppen in den kommenden Monaten direkt konsultieren, um bis zum Ende dieses Jahres die wesentlichen Punkte, in denen Übereinstimmung herrscht, zu klären. Darüber hinaus will sie die drei europäischen Normungsgremien bitten, grundlegende Regeln für das europäische Normungssystem zu erarbeiten und so bald wie möglich Vorschläge zur Änderung ihrer eigenen Verfahren und Arbeitsmethoden vorzulegen. Nach Abschluß des Konsultationsprozesses könnte es sinnvoll sein, eine umfassende Konferenz abzuhalten, um allen interessierten Gruppen die Möglichkeit zu geben, sich zu konkreten Maßnahmen-Vorschlägen zu äußern.
102. Wie bereits gesagt, müssen die Entscheidungen über die Organisation der europäischen Normung freiwillig erfolgen; sie werden von den Ansichten all derjenigen abhängen, die Normen anwenden sollen. Die Gemeinschaft setzt sich dennoch uneingeschränkt für die Förderung der europäischen Normung ein, und zwar wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Der nächste Schritt ihrer Weiterentwicklung sollte daher auf politischer Ebene von einer eindeutigen Demonstration des Interesses, der Kooperation und der Unterstützung begleitet sein.

Angesichts der öffentlichen Diskussion über das vorliegende Grünbuch wird die Kommission erwägen, dem Ministerrat Vorschläge für entsprechende von ihm zu treffende Entscheidungen zu unterbreiten. Diese Entscheidungen könnten beispielsweise folgende Form annehmen:

- (I) Eine Ratsentscheidung, die die Grundprinzipien für eine Zusammenarbeit zwischen den EG-Behörden und dem europäischen Normungssystem festlegt und insbesondere die Rolle der Europäischen Normen im Rahmen der EG-Gesetze definiert; und

- (II) eine Ratsentscheidung, die die Gemeinschaft zu einem langfristigen Programm (zugunsten) der europäischen Normung verpflichtet, und zwar auf nationaler Ebene und innerhalb eines geänderten organisatorischen Rahmens auf europäischer Ebene.

Eine solche Entscheidung würde insbesondere die Gemeinschaft auf das Prinzip der finanziellen Unterstützung des europäischen Normungssystems über einen festgelegten Zeitraum verpflichten. Die tatsächliche Höhe der finanziellen Unterstützung würde alljährlich von den EG-Finanzbehörden festzulegen sein unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der laufenden und zukünftigen finanziellen Perspektiven, die zwischen den Institutionen der Gemeinschaft vereinbart werden.

V. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION

A. An die europäische Industrie und andere interessierte Gruppen

- Die europäische Normung sollte in der Strategie des einzelnen Unternehmens im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt eine weit höhere Priorität erhalten.
- Ein größeres Engagement für die Normung ist erforderlich in bezug auf:
 - die direkte Finanzierung von (nationalen und europäischen) Normungsgremien,
 - die Festlegung von Prioritäten für die Normungsarbeit,
 - die Freistellung von Fachleuten für die Normungsarbeit (insbesondere Projektteams).

B. An europäische und nationale Normungsgremien

(i) Effizienz

Zur Beschleunigung der Erstellung von Europäischen Normen sind dringend Verfahrensänderungen erforderlich, so zum Beispiel:

- der Einsatz von "Entwurfs-Sekretariaten" oder "Projektteams" zur Beschleunigung der Erstellung gemeinsamer Arbeitsunterlagen,
- die aktive Förderung von eher sektorbezogenen "angegliederten Normungsgremien" durch CEN bzw. CENELEC,
- der Einsatz neuer Kommunikationstechnologien zur Beschleunigung der Diskussion der Arbeitsunterlagen,
- die systematischere Anwendung der Mehrheitsabstimmung über Europäische Normentwürfe, insbesondere bei Normungsaufträgen,
- die Angleichung der Regeln des Mehrheitsstimmrechts an die des EG-Vertrags,
- kürzere öffentliche Anhörungen (2 Monate für Normentwürfe, bei denen ohne Abstimmung ein Konsens erzielt wurde, sowie höchstens 4 Monate für Normentwürfe, die mit einem Mehrheitsbeschluß angenommen wurden),
- eine maximal 2-monatige Frist zur Beantwortung von Stellungnahmen,
- die direkte Anwendbarkeit beschlossener Normen ohne Abwarten der Umsetzung auf nationaler Ebene.

Darüber hinaus müssen von der EG und EFTA in Auftrag gegebene Normungsarbeiten Vorrang erhalten; dies sollte auch für Normen gelten, die vorwiegend Leistungs- anstelle von Gestaltungsparametern regeln.

(ii) Koordination und Struktur

Bis Ende 1991 Schaffung eines europäischen Normungssystems, das folgende Gremien umfaßt:

- . Einen Europäischen Normungsrat, dessen Mitglieder sich aus Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen Interessengruppen, der EG-Kommission und des EFTA-Sekretariats sowie den Präsidenten der europäischen Normungsgremien zusammensetzen und der für die strategische Richtung der europäischen Normung verantwortlich ist;
- . Einen Europäischen Normenausschuß, bestehend aus Vertretern der europäischen Normungsgremien, der für die Verwaltung und Koordination des europäischen Normungssystems im Namen des Rats verantwortlich ist;
- . Europäische Normungsgremien, die vom Rat als für die Normung in ihren bestimmten Bereichen ausschließlich zuständig anerkannt werden und die den gemeinsamen Regeln des europäischen Normungssystems unterliegen;
- . Nationale Normungsgremien, die ausschließlich für die Ausführung bestimmter Aufgaben für die europäischen Normungsgremien auf nationaler Ebene (öffentliche Anhörung, Abstimmung) verantwortlich sind.

(iii) Mitgliedschaft und internationale ZusammenarbeitMitgliedschaft

- Derzeit keine Erweiterung der Vollmitgliedschaft europäischer Normungsgremien.
- Assoziierte Mitgliedschaft (Beteiligung ohne Stimmrecht) für europäische Nicht-Mitgliedstaaten.

Technische Zusammenarbeit

- Europäische Normungsgremien sollten die Verantwortung für die Koordination technischer Unterstützungsprogramme für Nicht-Mitgliedstaaten übernehmen.

Internationale Zusammenarbeit

- Beobachtern von internationalen Normungsorganisationen (ISO und IEC) soll die Teilnahme an den Sitzungen europäischer Arbeitsgruppen gestattet werden.
- Europäische Normungsgremien sollten auch weiterhin internationale Normungsgremien um die Übernahme eines Teils der auf europäischer Ebene anstehenden Normungsarbeit bitten, die nicht in Zusammenhang mit EG-Gesetzen steht.

(iv) Verantwortlichkeit

- Interessierten Gruppen sollte die Teilnahme an der Arbeit und Verwaltung europäischer Normungsgremien offenstehen, d.h.
 - . direkte Beteiligung einzelner Mitglieder an der Arbeit technischer Gremien, soweit angebracht;
 - . Beobachtung der gesamten technischen Arbeit durch europäische Organisationen wie Gewerkschaften und Verbraucherverbände;
 - . Vertretung der wichtigsten wirtschaftlichen Interessengruppen und Behörden in den Vorständen der europäischen Normungsgremien (gemäß der auf nationaler Ebene üblichen Praxis).
- Interessierten Gruppen aus anderen europäischen Ländern sollte die Teilnahme an nationalen Normungsgremien offenstehen.

(v) Finanzierung

Zur Sicherung einer langfristigen Stabilität ist ein neuer Ansatz zur Finanzierung der europäischen Normungsarbeit erforderlich, und zwar insbesondere durch:

- eine langfristigere Planung seitens der Mitglieder der europäischen Normungsgremien,
- die Sicherstellung, daß ein Teil der Einnahmen aus dem Verkauf Europäischer Normen an die europäischen Normungsgremien zurückfließt,
- eine Erhöhung des Wettbewerbs beim Verkauf Europäischer Normen,
- eine breitere Nutzung der direkten finanziellen Unterstützung der europäischen Normungsarbeit durch die europäische Industrie (z.B. durch mehr angegliederte Normungsgremien),
- ein langfristiges Engagement zur finanziellen Unterstützung der Normung durch die EG-Behörden.

(vi) Information

- Das gemäß der Richtlinie 83/189/EG eingeführte Informationsverfahren über Normungsaktivitäten sollte konsequent durchgesetzt werden, damit eine Stillstandszeit von mindestens 3 Monaten nach der Unterrichtung eingehalten wird.
- Unter der Schirmherrschaft des Europäischen Normungsrats sollte eine europäische Normungsdatenbank eingerichtet werden, die bibliografische Daten über geltende nationale europäische Normen sowie Kurzberichte über laufende Normungsarbeiten enthält.
- Allen interessierten Gruppen sollten Informationen über Normen und Normung zugänglich gemacht werden.

(VII) Status der Europäischen Norm

- Europäische Normen sollten aus eigenem Recht existieren (d.h., sie sollten vor ihrer Anwendung nicht mehr in nationale Normen umgesetzt werden müssen).
- Umgesetzte europäische Normen sollten in nationalen Normenkatalogen nur mit ihrer europäischen Bezugsnummer aufgeführt werden.
- Ein gemeinsames Gütezeichen für Europäische Normen sollte nationale Gütezeichen ersetzen.
- Es sollte nur ein einziges europäisches Normenwerk ("ES" ?) geben, so daß die derzeitige Unterscheidung in "EN" (CEN/CENELEC) und "ETS" (ETSI) entfallen kann.

(VIII) Prüfung und Zertifizierung

- Europäische Normungsgremien sollten ihre Beziehung zur Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung (EOTC) definieren.
- Übertragung von CEN/CENELEC-Zertifizierungsaufgaben an EOTC.

(IX) Schutzrechte für geistiges Eigentum sowie Patente

- Die Einbeziehung von gewerblichen Schutzrechten, Schutzrechten für geistiges Eigentum sowie Patenten in Normen muß eindeutigen Regeln unterliegen, die eine kostenlose Nutzung der genannten Schutzrechte und Patente oder ihre Nutzung unter fairen und vernünftigen Bedingungen vorsehen.

C. An die Behörden der Mitgliedstaaten

- Das neue europäische Normungssystem sollte in den Gesetzen der Gemeinschaft formal anerkannt werden, und die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den Behörden sollten in einer Ratsentscheidung niedergelegt werden.

- Eine zweite Ratsentschließung ist erforderlich über ein mehrjähriges Programm, wobei sich die Gemeinschaft verpflichten könnte, die Entwicklung der Europäischen Normung finanziell über einen festgelegten Zeitraum (1991-1995) innerhalb der von den EG-Finanzbehörden alljährlich festgelegten Grenzen zu unterstützen.
- An die Stelle der Finanzierung "in Auftrag gegebener" europäischer Normungsarbeiten soll eine Rückerstattung der entstandenen Kosten treten.
- Aktivere Förderung der europäischen Normung durch die Mitgliedstaaten.

Anhang 1An CEN und CENELEC seit 1986 vergebene Normungsaufträge

- Normungsprogramme für Eisen und Stahl
- Sicherheit von Spielzeugen: chemische und mechanische Eigenschaften, Brennbarkeit, Wanderung bestimmter Metalle, Chemie-Baukästen, elektrische Spielzeuge
- Kaltwasserzähler
- Säcke aus Polypropylengewebe für den Einsatz in Lebensmittel-Hilfsaktionen
- Warnhinweise auf Verpackungen bei Gefahren durch Berührung; Anforderungen
- Einfache Druckbehälter
- Druckbehälter (Bezugsnormen)
- Industriefahrzeuge mit Eigenantrieb; Regeln für die Konstruktion und Ausführung von Pedalen
- Gasbetriebene Haushaltsgeräte zur sofortigen Heißwasserbereitung
- Wärmetauscher
- Normungsprogramm im Bereich von Kraftstoffen für Motorfahrzeuge
- Normungsprogramm im Bereich von Baustoffen; Holz, Beton, Mauersteine, Schrägdach-Produkte, Zement und Baukalk
- Bewertungskriterien für Prüflabors und Zertifizierungsgremien
- Normungsaufgaben im Bereich der Luft- und Raumfahrt
- Persönliche Schutzausrüstung
- Maschinen
- Öffentliche Beschaffung: Normungsprogramme im Bereich Trinkwasserversorgung, Energie und Transport, Wasserversorgung und Kanalisation
- Elektrische (Niederspannungs-) Geräte
- Sicherheitsnormen für Wärmespeicherheizgeräte
- Sicherheitsnormen für Erdschluß-Leistungsschalter

- Luftschallemissionen von Haushaltsgeräten
- Sicherheit von Gebläsen
- Elektromagnetische Störfreiheit
- Niederspannungs-Lufttrennschalter
- Normungsprogramm im Bereich hochentwickelter Keramiken
- Medizinische Geräte: horizontale Normen, Normen für aktive implantierbare Geräte
- Moderne technische Keramiken
- Nichtautomatische Wäginstrumente
- Eurocodes
- Informationstechnologie
 - * Anwendungsfunktionen
 - * Kombinierte Funktionen
 - * Anwendungserweiterungs-Funktionen
 - * Relaisfunktionen
 - * Spezifikation des Zeichen- und Steuerungsbestands
 - * Telekommunikationsfunktionen
 - * Programmiersprachen
 - * Datenverarbeitungssysteme - Computergrafik
 - * Magnetische Datenträger
 - * Kenn- und Bankkarten
 - * Austausch von Handelsdaten
 - * Ergonomik von Datensichtgeräten
 - * OSI-Referenzmodell
 - * CD-ROM
 - * ISDN-Anschluß

- * Schnittstelle für Kleincomputersysteme (SCSI)
- * Sicherheit von T-Ausrüstungen
- * ISDN - PABX (Nebenstellenanlage)
- * ISDN - ISPBX
- * Audiovideo-Computer (AVC)
- * Elektromagnetische Störfreiheit (EMC)
- * Technische Spezifikation für Elektronikbauteile
- * Strichcodes

Anhang 2VORSCHLAG FÜR DIE ORGANISATORISCHE STRUKTUR DES EUROPÄISCHEN
NORMUNGSSYSTEMS (*)

Das europäische Normungssystem sollte sich zusammensetzen aus:

- dem Europäischen Normungsrat,
- dem Europäischen Normenausschuß,
- europäischen Normungsgremien,
- nationalen Normungsgremien.

Europäischer Normungsrat

Der Europäische Normungsrat wird für die strategische Richtung des europäischen Normungssystems verantwortlich sein.

Seine Aufgabe wird insbesondere die Förderung der Entwicklung des europäischen Normungssystems entsprechend den Markterfordernissen sein. Er wird die gemeinsamen Grundsätze bzw. Regeln der europäischen Normung erstellen, über deren Einhaltung wachen und im Falle von Streitigkeiten zwischen den Gremien über das Schiedsverfahren sowie über die Aufnahme weiterer europäischer Normungsgremien in das europäische Normungssystem entscheiden.

Zur Realisierung der von ihm festgelegten, weitreichenden strategischen Ziele wird der Rat den europäischen Normenausschuß mit entsprechenden Maßnahmen beauftragen.

Der Rat wird sich aus Mitgliedern, die die Ansichten der wichtigsten wirtschaftlichen Interessengruppen in der europäischen Normung (Industrie, Verbraucher, Anwender, Gewerkschaften) widerspiegeln, sowie aus Vertretern der EG-Kommission und des EFTA-Sekretariats und den Präsidenten der europäischen Normungsgremien zusammensetzen. Den Vorsitz des Rats führt ein Vertreter der europäischen Industrie. [(In der Anlage findet sich ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Rats.)]

* Siehe auch beigelegte Tabelle I.

Europäischer Normenausschuß

Der Europäische Normenausschuß wird das ausführende Organ des Rats sein.

Er wird für die Koordinierung der Arbeit der europäischen Normungsgremien und für die Umsetzung der Politik des Rats verantwortlich sein, und zwar insbesondere im Hinblick auf:

- . die Entwicklung detaillierter Regeln für die europäische Normung;
- . Überwachung der Einhaltung dieser Regeln;
- . Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Normungsdatenbank;
- . Förderung des Bewußtseins für die europäische Normung und Vertiefung des Wissens darüber.

Der Normenausschuß wird sich aus Vertretern der europäischen Normungsgremien und dem Sekretär des Rats zusammensetzen.

Europäische Normungsgremien

Die europäischen Normungsgremien sind solche Gremien, die für die Normungsarbeit auf europäischer Ebene eingerichtet und vom Europäischen Normungsrat als Gremien anerkannt sind, die sich in ihrer Arbeit an die gemeinsamen Regeln des europäischen Normungssystems halten.

Die europäischen Normungsgremien werden in ihrem Zuständigkeitsbereich ausschließliche Kompetenz besitzen. Sie können ihre Mitgliedschaft und ihre Arbeitsmethoden frei bestimmen, sofern sie die gemeinsamen Regeln des Systems beachten. Sie müssen jedoch dafür sorgen, daß alle interessierten Gruppen in einem angemessenen Verhältnis an ihrer Arbeit beteiligt werden. Sie werden formale Verbindungen zu den nationalen Normungsgremien aufrechterhalten und im Europäischen Normungsrat sowie im Europäischen Normenausschuß vertreten sein. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, eine effektive Zusammenarbeit zwischen den internationalen Normungsgremien sicherzustellen.

Sie werden verantwortlich sein für:

- . Planung, Finanzierung und Organisation der Normungsarbeit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs;
- . Erstellung und Vorlage von Europäischen Normentwürfen bei den nationalen Normungsgremien zur öffentlichen Anhörung und abschließenden Abstimmung gemäß den gemeinsamen Regeln des Systems;
- . Sicherstellung der Veröffentlichung beschlossener Europäischer Normen in Zusammenarbeit mit den nationalen Normungsgremien und Verwaltung des Urheberrechts für diese Normen;
- . Förderung der europäischen Normung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Nationale Normungsgremien

Nationale Normungsgremien sind jene Organisationen, die als ausschließlich zuständig für die Veröffentlichung von Normen auf nationaler Ebene anerkannt werden.

Sie werden innerhalb des europäischen Normungssystems bestimmte Aufgaben auf nationaler Ebene ausführen, so z.B.:

- die öffentliche Anhörung und die Vertretung des nationalen Standpunkts zu Europäischen Normentwürfen;
- Veröffentlichung beschlossener Europäischer Normen auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den europäischen Normungsgremien.

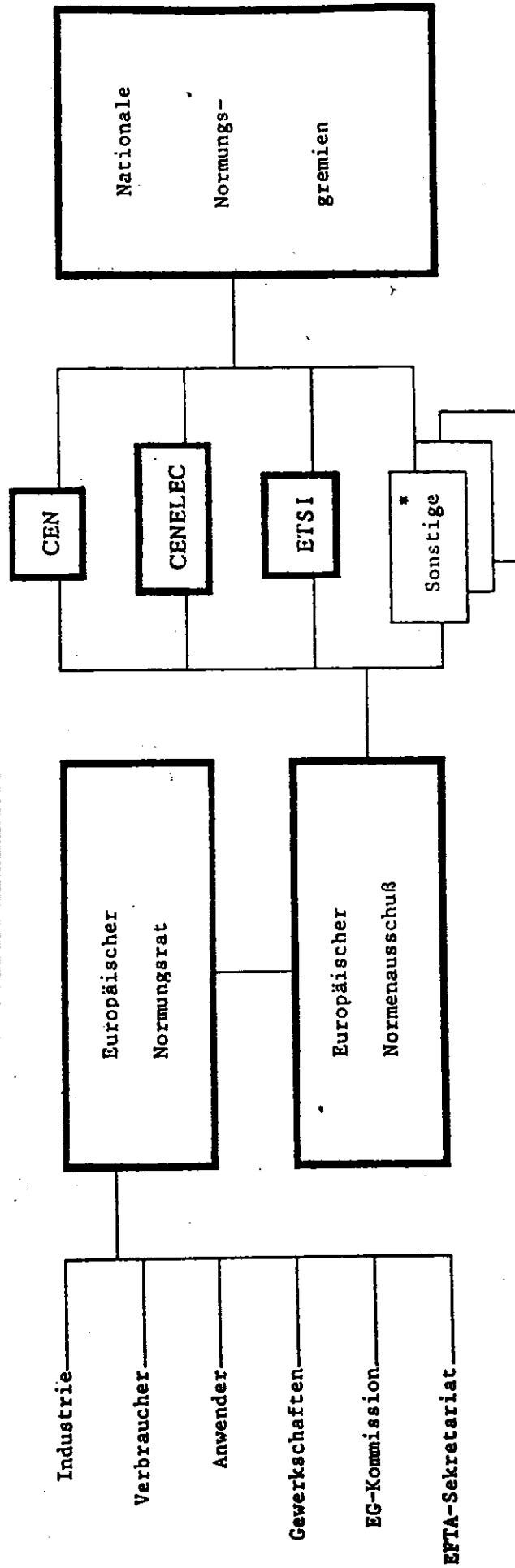
Die nationalen Normungsgremien unterliegen den gemeinsamen Regeln für die Weitergabe von Informationen über ihre Normungsarbeit an die Europäische Normungsdatenbank und den Stillstands-Verpflichtungen der europäischen Normungsgremien.

Soweit in den Regeln eines europäischen Normungsgremiums vorgesehen, können nationale Normungsgremien auch das Sekretariat europäischer Technischer Komitees, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen übernehmen.

Tabelle 1

Vorschlag für ein europäisches Normungssystem

(Europäische Normungsgremien)



Vom Europäischen Normungsrat anerkannte Gremien

A N L A G E

Vorschlag für die Zusammensetzung des Europäischen Normungsrats

- . 7 Vertreter der europäischen Industrie (davon ein Vertreter für kleine und mittlere Unternehmen)
- . 2 Vertreter von Industrieunternehmen als Abnehmern von Waren und Dienstleistungen
- . 2 Verbrauchervertreter
- . 2 Gewerkschaftsvertreter
- . 1 Vertreter der EG-Kommission
- . 1 Vertreter des EFTA-Sekretariats
- . je 1 Vertreter der europäischen Normungsgremien
(plus ein Sekretär des Rats)

Den Vorsitz des Rats führt ein Vertreter der europäischen Industrie.

Vorschlag für die Zusammensetzung des Europäischen Normenausschusses

- . Eine gleiche Anzahl von Vertretern aller europäischen Normungsgremien
- . Der Sekretär des Rats

01.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Entwicklung der europäischen Normung: Maßnahmen für eine
schnellere technologische Integration in Europa

KOM(90) 456 endg.; Ratsdok. 9279/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der europäischen Normungsarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes voll bewußt.

In ihrem Grünbuch zur Entwicklung der europäischen Normung stellt die EG-Kommission insbesondere folgende Hauptziele für die künftige Normungsarbeit heraus:

- Hersteller und Verbraucher von Industrieprodukten in der Privatwirtschaft sowie im öffentlichen Bereich sollen auf die strategische Bedeutung der europäischen Normung für die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes aufmerksam gemacht werden

und

- die Erstellung europäischer Normen soll beschleunigt werden.

...

Der Bundesrat steht diesen Hauptzielen des Grünbuchs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entwicklung der europäischen Normung grundsätzlich positiv gegenüber.

2. Das Grünbuch enthält eine Reihe guter Ansätze für eine Verbesserung der europäischen Normung.

Jedoch muß die vom Grünbuch ebenfalls als wesentliches Integrationselement favorisierte gegenseitige Anerkennung nationaler Normen zumindest für den Baubereich wegen der geschlossenen nationalen Sicherheitssysteme, deren Glieder nicht ohne weiteres gegenseitig ausgewechselt werden können, abgelehnt werden.

Im Rahmen der weiteren Erörterungen des Grünbuchs sind folgende Bedenken in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu behandeln:

3. Strukturvorschläge

Der Bundesrat beurteilt insbesondere die Strukturvorschläge skeptisch.

Eine Änderung der bestehenden Strukturen der europäischen Normungsinstitutionen muß zum derzeitigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes zum 31. Dezember 1992 abgelehnt werden, denn sie würde zweifellos eine Behinderung der laufenden Normungsaktivitäten zumindest im Baubereich bedeuten, die im Hinblick auf die notwendige Ausfüllung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) nicht verantwortet werden könnte.

Das gegenwärtig bestehende Normungssystem auf nationaler und europäischer Ebene sollte nur sehr behutsam zu einem zentraleren Normungssystem ausgebaut werden. Dabei sollten aber nicht ohne Not neue Gremien aufgebaut werden, sondern bestehende Koordinierungsstellen mit mehr Kompetenz versehen werden. Eine Zentralisierung der Normung sollte - so weit wie möglich - vermieden werden.

Grundsätzlich sollte die europäische Normung entsprechend ihrer bisherigen Struktur als über die nationalen Normenorganisationen mittelbar von der privaten Wirtschaft getragene Organisation ihre organisatorischen, strukturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Staatliche und gemeinschaftliche Eingriffe und Einflußnahmen sollten deshalb auf das Notwendigste beschränkt werden. Daß jedoch derartige Einflüsse notwendig sind, wird vom Grünbuch leider weitgehend übersehen. Das Grünbuch unterscheidet nicht, was notwendig gewesen wäre, zwischen europäischen Normen einerseits und harmonisierten Normen aufgrund von Mandaten der Kommission andererseits. Da jedoch mandatierte Normen in den Mitgliedstaaten über die entsprechenden Umsetzungsgesetze für EG-Richtlinien ohne Änderung anwendungsfähig sein müssen, ist staatlicher Einfluß unabdingbar. Bei der derzeitigen Struktur der Europäischen Gemeinschaften kommt eine Beteiligung allein der EG-Kommission nicht in Betracht. Der Einfluß muß daher in erster Linie von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen werden können. Das Grünbuch übersieht auch notwendige Einflußmöglichkeiten der Mitgliedstaaten als unmittelbare Anwender der Normen (z. B. öffentlicher Bauherr) und als Verwender der Normen bei der Konkretisierung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4. Beteiligung

In dem vorgesehenen Europäischen Normenausschuß ist eine Beteiligung der Mitgliedstaaten nur solange nicht erforderlich, wie über die europäischen Normenorganisationen bzw. die sie tragenden nationalen Normenorganisationen und die dort vereinbarten Verfahren eine Beteiligung staatlicher Stellen der Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, daß sich ohne eine größere Beteiligung der europäischen Industrie an der Normungsarbeit die ehrgeizigen Ziele nicht verwirklichen lassen.

Der Bundesrat begrüßt die Meinung der Kommission, daß die europäische Normung nicht nur ein Anliegen großer Unternehmen ist, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen aktiv an der europäischen Normung teilhaben sollen. Dahingehende konkrete Vorschläge werden jedoch im Grünbuch vermißt.

Die unmittelbare Beteiligung der Industrie an der Arbeit der europäischen Normungsinstitute CEN, CENELEC und ETSI sowie die unmittelbare Finanzierung durch die Industrie ist im Hinblick auf die Einflußmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen problematisch.

Eine Beteiligung der Fachkreise an der europäischen Normung nur auf der europäischen Ebene (z. B. über europäische Verbände) muß zumindest für den Baubereich auf absehbare Zeit entschieden abgelehnt werden. Derzeitiger Bestand bzw. derzeitige Organisation und Beschaffenheit der europäischen Fachverbände und -kreise kann eine ausgewogene, notwendige Beteiligung der nationalen Fachkreise einschließlich der

staatlichen Stellen nicht gewährleisten. Es muß daher bei der Normungsarbeit in den europäischen Normenorganisationen bei dem bewährten System der Delegation auf die nationalen Normenorganisationen verbleiben. Eine derartige Forderung schließt eine beratende Beteiligung europäischer Fachverbände und -kreise allerdings nicht aus.

Im übrigen ist erforderlich, daß die Bundesländer als Überwachungsbehörden von Anfang an in den Prozeß der Normung eingebunden werden. Eine einseitige Beteiligung der Industrie würde den Eindruck verfestigen, daß sie alleine ihr eigenes Sicherheitsniveau festlegt.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission sicherzustellen, daß im Zuge der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die Kompetenzen der Länder bei der sicherheitstechnischen Normung gewahrt bleiben und den Ländern bzw. Regionen ein unmittelbares Mitbestimmungsrecht bei der Veröffentlichung harmonisierter europäischer Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eingeräumt wird.

5. Finanzierung

Da die Normung auf europäischer Ebene einen echten Mehrwert verspricht und einen wichtigen Faktor der europäischen Integration darstellt, begrüßt der Bundesrat auch die Bereitschaft der EG zur finanziellen Unterstützung der Normung.

Das Grünbuch schenkt jedoch der Finanzierung der europäischen Normung insgesamt zu wenig Beachtung. Es muß von der EG-Kommission sichergestellt sein, daß mandatierte, harmonisierte Normen über eine Projektfinanzierung durch die EG-Kommission finanziert werden, um z. B. in Sicher-

heitsbereichen die Unabhängigkeit von sektoralen Industrieinteressen zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sich EG-Kommission und ggf. auch die Mitgliedstaaten an einer Teilfinanzierung des Personal- und Sachaufwandes der europäischen Normung im übrigen beteiligen. Dies wird zum einen Anstoßfunktion für weitere Normungsarbeit haben und zum anderen verhindern, daß sich eine europäische Normung einseitig zugunsten finanzkräftiger Interessengruppen entwickelt.

Eine Sicherung der finanziellen Basis der europäischen Normungsgremien darf nicht zu Lasten nationaler Normungsgremien gehen, die eine effektive Vertretung nationaler Interessen sicherstellen.

Der Einsatz von EG-Mitteln muß subsidiär erfolgen und soll privates Engagement aktivieren.

Die Einführung der unmittelbaren Geltung europäischer Normen ohne das Erfordernis einer nationalen Umsetzung ist nur dann wünschenswert, wenn sichergestellt ist, daß eine Anpassung nationaler Randnormen nicht (mehr) notwendig ist. Zudem muß ein Finanzierungsausfall der nationalen Normungsorganisationen, der wegen der bisherigen Vermarktung der in nationale Normen umgesetzten europäischen Normen eintreten würde, durch eine entsprechende Verteilung europäischer Finanzmittel bzw. durch anderweitige staatliche Zuwendungen kompensiert werden.

6. Beschleunigung

Der Bundesrat hält zwar grundsätzlich eine Beschleunigung der Normungsarbeit für notwendig, dennoch müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen mit allen Betroffenen hinreichend erörtert werden.

Drucksache 766/90 (Beschluß)

Eine Beschleunigung der Verfahren durch Verkürzung der ohnehin knapp bemessenen Beteiligungsfristen im Normungsverfahren selbst erreichen zu wollen, ist im übrigen jedoch der falsche Weg, denn dies ginge zu Lasten der Qualität der Normen und deren Akzeptanz. Der Ansatz muß bei einer schnelleren Auftragserteilung, z. B. bei mandatierten Normen, einschließlich einer rasch gesicherten Finanzierung gesucht werden.

Der Bundesrat hat auch die Sorge, daß bei der Diskussion über eine Beschleunigung der europäischen Normung die für die Überwachung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Produkte zuständigen Behörden nicht ausreichend in den Konsultationsprozeß einbezogen werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Bundesländer rechtzeitig und umfassend in den Konsultationsprozeß der Kommission miteinbezogen werden.

7. Europäisches Gütezeichen

Im Bereich der Prüfung und Zertifizierung wendet sich der Bundesrat nicht gegen ein europäisches Gütezeichen, jedoch mit Nachdruck gegen die völlige Abschaffung nationaler Prüfzeichen.

8. Der Bundesrat behält sich vor, das Grünbuch nach den anstehenden Erörterungen mit den beteiligten Kreisen nochmals zu behandeln und sich erst dann abschließend zu äußern.